

§ 4 FeV Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

(Ursprünglich kommentierte Fassung vom 21.12.2016, gültig ab 28.12.2016, gültig bis 18.03.2019)

(1) ¹Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Fahrerlaubnis. ²Ausgenommen sind

1. einspurige Fahrräder mit Hilfsmotor – auch ohne Tretkurbeln –, wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn nicht mehr als 25 km/h beträgt (Mofas); besondere Sitze für die Mitnahme von Kindern unter sieben Jahren dürfen jedoch angebracht sein,
 - 1a. Mobilitätshilfen im Sinne des § 1 Absatz 1 der Mobilitätshilfenverordnung,
 - 1b. zweirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L1e-B und dreirädrige Kraftfahrzeuge der Klassen L2e-P und L2e-U nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52), wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn auf höchstens 25 km/h beschränkt ist,
2. motorisierte Krankenfahrstühle (einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb, einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien jedoch ohne Fahrer, einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h und einer Breite über alles von maximal 110 cm),
3. Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung land- oder forstwirtschaftlicher Zwecke bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sowie einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden.

(2) ¹Die Fahrerlaubnis ist durch eine gültige amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

²Der Führerschein ist beim Führen von Kraftfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. ³Der Internationale Führerschein oder der nationale ausländische Führerschein und eine mit diesem nach § 29 Absatz 2 Satz 2 verbundene Übersetzung ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Fahrerlaubnis auch durch eine andere Bescheinigung als den Führerschein nachgewiesen werden, soweit dies ausdrücklich bestimmt oder zugelassen ist. ²Absatz 2 Satz 2 gilt für eine Bescheinigung im Sinne des Satzes 1 entsprechend.

§ 4 FeV 2010 Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

(Fassung vom 06.06.2019, gültig ab 15.06.2019)

(1) ¹Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Fahrerlaubnis. ²Ausgenommen sind

1. einspurige Fahrräder mit Hilfsmotor – auch ohne Tretkurbeln –, wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn nicht mehr als 25 km/h beträgt (Mofas); besondere Sitze für die Mitnahme von Kindern unter sieben Jahren dürfen jedoch angebracht sein,
- 1a. Elektrokleinstfahrzeuge nach § 1 Absatz 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung,
- 1b. zweirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L1e-B und dreirädrige Kraftfahrzeuge der Klassen L2e-P und L2e-U nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52) oder nicht EU-typgenehmigte Fahrzeuge mit den jeweils gleichen technischen Eigenschaften, wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn auf höchstens 25 km/h beschränkt ist,
2. motorisierte Krankenfahrstühle (einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb, einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien jedoch ohne Fahrer, einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h und einer Breite über alles von maximal 110 cm),
3. Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung land- oder forstwirtschaftlicher Zwecke bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sowie einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden.

(2) ¹Die Fahrerlaubnis ist durch eine gültige amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

²Beim Führen eines Kraftfahrzeuges ist ein dafür gültiger Führerschein mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. ³Der Internationale Führerschein oder der nationale ausländische Führerschein und eine mit diesem nach § 29 Absatz 2 Satz 2 verbundene Übersetzung ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Fahrerlaubnis auch durch eine andere Bescheinigung als den Führerschein nachgewiesen werden, soweit dies ausdrücklich bestimmt oder zugelassen ist. ²Absatz 2 Satz 2 gilt für eine Bescheinigung im Sinne des Satzes 1 entsprechend.

Hinweis: § 4 FeV i.d.F. der Verordnung vom 11.03.2019 wurde durch Art. 2 Nr. 1 der Verordnung v. 06.06.2019 (BGBl I 2019, 756) mit Wirkung zum 15.06.2019 geändert. Die Änderungen sind durch Aktualisierungshinweise berücksichtigt.

Hinweis vom 24.06.2019

Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 01.07.2019

Gliederung

A. Basisinformation	Rn. 1
I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien	Rn. 2
II. Systematik	Rn. 12
1. Vorgängervorschriften	Rn. 12
2. Parallelvorschriften	Rn. 14
3. Untergesetzliche Normen und Verwaltungsvorschriften	Rn. 16
4. Systematische Zusammenhänge	Rn. 17
III. Ausgewählte Literatur	Rn. 25
B. Bedeutung und Zweck der Norm	Rn. 26
C. Regelungsinhalt	Rn. 30
I. Fahrerlaubnispflicht (Absatz 1)	Rn. 31
1. Rechtscharakter der Fahrerlaubnis	Rn. 32
2. Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht (Absatz 1 Satz 1)	Rn. 34
a. Kraftfahrzeug	Rn. 35
b. Öffentliche Straßen	Rn. 53
c. Führen	Rn. 55
3. Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht (Absatz 1 Satz 2)	Rn. 59
a. Fahrräder mit Hilfsmotor (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1)	Rn. 62
b. Elektronische Mobilitätshilfen (Segways, Absatz 1 Satz 2 Nr. 1a)	Rn. 76
c. Kleinkraftfahrzeuge nach der Verordnung 168/2013/EU (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1b)	Rn. 86
d. Motorisierte Krankenfahrstühle (Absatz 1 Satz 2 Nr. 2)	Rn. 104
e. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge sowie holmengeführte einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen (Absatz 1 Satz 2 Nr. 3)	Rn. 115
4. Exkurs: Verzicht auf die Fahrerlaubnis	Rn. 128
II. Ausweispflicht (Absätze 2 und 3)	Rn. 131
1. Führerschein (Absatz 2)	Rn. 132
2. Sonstige Bescheinigung (Absatz 3)	Rn. 144
3. Ausweispflicht	Rn. 146
a. Möglichkeiten zur Erfüllung der Ausweispflicht	Rn. 148
b. Beim Führen von Kraftfahrzeugen	Rn. 153
c. Mitführen und Aushändigen	Rn. 157
III. Strafvorschriften	Rn. 164
1. § 21 StVG	Rn. 164
2. Sonstige Straftatbestände	Rn. 174
IV. Ordnungswidrigkeiten	Rn. 180
V. Verfahrensfragen	Rn. 188
D. Praxishinweise	Rn. 192
E. Reformbestrebungen	Rn. 194

Kurzcharakteristik

§ 4 Abs. 1 Satz 1 FeV wiederholt den bereits in § 2 Abs. 1 Satz 1 StVG enthaltenen straßenverkehrsrechtlichen **Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht** und konkretisiert diesen nachfolgend. Der Verordnungsgeber gewährleistet hierdurch, dass der individuelle Verkehrsteilnehmer darauf vertrauen kann, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer über einen **Mindestausbildungsstand** verfügen, so dass das Risiko, von völlig ungeeigneten Kraftfahrern verletzt und geschädigt zu werden, überschaubar bleibt.

Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 FeV definierten Fahrzeugarten sind von der Fahrerlaubnispflicht **ausgenommen**. Es handelt sich um kleinere Fahrzeugarten mit einer niedrigen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit, von denen für die anderen Verkehrsteilnehmer eine spürbar geringere Gefahr ausgeht. Um die Gefahr für Führer dieser Fahrzeuge zu verringern, ist jedoch in manchen Fällen der Erwerb einer **Prüfbescheinigung nach § 5 FeV** vorgesehen. Hierunter fallen auch **Fahrräder mit Hilfsantrieb (E-Bikes)**, soweit sie nicht bereits durch § 1 Abs. 3 StVG aus der Kategorie der Kraftfahrzeuge und damit allgemein von der Fahrerlaubnispflicht ausgenommen werden.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 FeV ist die Fahrerlaubnis durch eine **gültige amtliche Bescheinigung (Führerschein)** nachzuweisen. Dieser ist die (primäre) amtliche Bescheinigung über das Bestehen einer Fahrerlaubnis. Führerschein und Fahrerlaubnis sind **nicht akzessorisch**, d.h. der Verlust des Führerscheins berührt den Bestand der Fahrerlaubnis nicht. Obschon beide Begriffe keinesfalls identisch sind, werden sie **in der Alltagssprache** jedoch vielfach synonym verwendet.

Der Führerschein ist beim Führen von Kraftfahrzeugen mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 FeV). Diese Regelung dient dem **Nachweis der Berechtigung** im Kontrollfalle. Durch den neu eingeführten § 4 Abs. 3 FeV wird sichergestellt, dass die Fahrerlaubnis auch **durch eine andere Bescheinigung als den Führerschein** nachgewiesen werden kann, namentlich die Prüfungsbescheinigung, die nach § 22 Abs. 4 Satz 7 FeV im Inland die Fahrerlaubnis nachweist, bis der Führerschein zur Aushändigung bereitsteht.

Verstöße gegen die **Fahrerlaubnispflicht** des § 4 Abs. 1 FeV stellen eine **Straftat (§ 21 StVG)** dar; Verstöße gegen die **Ausweispflicht** des § 4 Abs. 2 und 3 FeV stellen eine **Ordnungswidrigkeit (§ 75 Nr. 4 und 5 FeV)**.

A. Basisinformation

- 1 § 4 Abs. 1 FeV enthält den straßenverkehrsrechtlichen **Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht** sowie Ausnahmen für bestimmte Fahrzeugklassen, die ohne Fahrerlaubnis im öffentlichen Straßenverkehr geführt werden dürfen. Zum Nachweis des Bestehens einer Fahrerlaubnis normiert § 4 Abs. 2 FeV die Pflicht den Führerschein als amtliche Bestätigung über das Bestehen einer Fahrerlaubnis mitzuführen und berechtigten Kontrollpersonen bei Verlangen auszuhändigen (**Ausweispflicht**). § 4 Abs. 3 FeV ermöglicht seit 2015 unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen die Erfüllung der Ausweispflicht auch durch andere Bescheinigungen, namentlich den **Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis**.

I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien

- 2 § 4 FeV wurde mit der **Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeV/StVRÄndV)**¹ v. 18.08.1998 geschaffen und trat gemäß Art. 8 Abs. 1 FeV/StVRÄndV mit Wirkung zum 01.01.1999 in Kraft.
- 3 Die erste Änderung erfolgte durch die **Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeVÄndV)**² v. 07.08.2002 mit Wirkung zum 01.09.2002 und beinhaltete Neufassungen der Ausnahmevorschriften in **§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 FeV**. Hierdurch sollte einerseits in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FeV den Belangen von Körperbehinderten Rechnung getragen werden, indem der „klassische“ **Elektrokrankenfahrstuhl von der Erlaubnispflicht ausgenommen** wurde, zugleich aber eine **Umgehung der Fahrerlaubnispflicht durch die zunehmende Vermarktung von Pkw-ähnlichen Fahrzeugen** unter dem Etikett des Krankenfahrstuhls und den damit verbundenen Behinderungen und Gefährdungen der Verkehrssicherheit verhindert werden.³ Andererseits sollte in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FeV Unklarheiten im Hinblick auf die **fahrerlaubnisrechtliche Einordnung von Staplern** durch die ausdrückliche Aufnahme derselben in die Ausnahmevorschrift entgegengetreten werden.⁴
- 4 Die nächste Änderung der Norm erfolgte durch die **Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FZStVNeuOV)**⁵ v. 25.04.2006 mit Wirkung zum 01.03.2007 und umfasste erneut eine Neufassung der Ausnahmevorschrift in **§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FeV**, die im Rahmen des Normsetzungsverfahrens durch den Verkehrsausschuss vorgeschlagen worden war. Hierdurch wurde die Vorschrift der zulassungsrechtlichen Definition motorisierter Krankenfahrstühle (**§ 2 Nr. 13 FZV**) angepasst.⁶
- 5 Mit der **Vierten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeV/StVRÄndV 4)**⁷ v. 18.07.2008 wurde mit Wirkung zum 30.10.2008 die Führerscheinpflicht im Hinblick auf den Internationalen Führerschein durch Einfügung von **§ 4 Abs. 2 Satz 3 FeV** konkretisiert. Diese Änderung erfolgte im Rahmen der **Einfügung der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntKfzV) in die FeV** und wurde aus systematischen Gründen im Rahmen des § 4 Abs. 2 FeV verortet.⁸
- 6 Durch die **Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr und zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (MobH/FZV/FeVÄndV)**⁹ v. 16.07.2009 wurde mit Wirkung zum 25.07.2009 die Ausnahmevorschrift in **§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FeV** eingefügt.

¹ BGBl I 1998, 2214.

² BGBl I 2002, 3267.

³ BR-Drs. 497/02, S. 59 f.

⁴ BR-Drs. 497/02, S. 60.

⁵ BGBl I 2006, 988.

⁶ BR-Drs. 811/1/05, S. 24.

⁷ BGBl I 2008, 1338.

⁸ BR-Drs. 302/08, S. 60.

⁹ BGBl I 2009, 2097.

- 7** Die **Sechste Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeV2010/StVRÄndV 6)**¹⁰ v. 07.01.2011 fügte mit Wirkung zum 19.01.2013 das Erfordernis einer „gültigen“ amtlichen Bescheinigung in **§ 4 Abs. 2 Satz 1 FeV** ein. Hierdurch sollte gerade vor dem Hintergrund der **zukünftigen Befristung der Führerscheindokumente** klargestellt werden, dass jeder Fahrerlaubnisinhaber dafür verantwortlich ist, einen aktuell gültigen Nachweis der Fahrerlaubnis bei sich zu führen.¹¹
- 8** Mit der **Zehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeV2010/StVRÄndV 10)**¹² v. 16.04.2014 wurde mit Wirkung zum 01.05.2014 die Ausnahmenvorschrift in **§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV** eingefügt.
- 9** Die **Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV2010ÄndV 2)**¹³ v. 02.10.2015 fügte der Vorschrift mit Wirkung zum 21.10.2015 einen **neuen Absatz 3** an. Hierdurch sollte eine **Gleichstellung des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis mit dem Führerschein** erfolgen.¹⁴
- 10** Schließlich wurde durch die **Elfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeV2010/StVRÄndV 11)**¹⁵ v. 21.12.2016 mit Wirkung zum 28.12.2016 in **§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FeV** das vormalige Erfordernis der Einsitzigkeit gestrichen und **§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV** unter Bezugnahme auf unionsrechtliche Vorgaben neu gefasst.¹⁶
- 10.1** Durch die **Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeV2010/StVRÄndV 13)** v. 11.03.2019 (BGBl I 2019, 218) wurde ausweislich der Verordnungsbegründung „klargestellt“, dass sich der Anwendungsbereich des **§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV** auch auf nicht EU-typgenehmigte Fahrzeuge mit den jeweils gleichen technischen Eigenschaften erstreckt (vgl. BR-Drs. 600/18, S. 20). Daneben erfolgte – aufgrund der Beratungen in den Ausschüssen – eine Neufassung von § 4 Abs. 2 Satz 2 FeV, durch die klargestellt werden soll, dass nicht nur irgendein Führerschein, sondern ein gültiger Führerschein mitzuführen ist (vgl. BR-Drs. 600/1/18, S. 4).
- Aktualisierung vom 01.07.2019*
- 10.2** Durch die **Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** v. 06.06.2019 (BGBl I 2019, 756) wurde mit Wirkung zum 15.06.2019 der Tatbestand der Fahrerlaubnisfreiheit in **§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FeV** neu gefasst, um die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr zu erleichtern. Der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FeV enthaltene Verweis erfolgt nunmehr auf die **Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)**, die die zeitgleich außer Kraft tretende **MobHV ersetzt**, aber auch teilweise inkorporiert. Damit beschränkt sich der Anwendungsbereich des Ausnahmetatbestands in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FeV entgegen der landläufigen Meinung **nicht auf die sogenannten E-Scooter**, sondern beinhaltet auch die vormals unter die MobHV fallenden Fahrzeuge, **z.B. Segways** (vgl. BR-Drs. 158/19, S. 1, 24).
- Aktualisierung vom 01.07.2019*

¹⁰ BGBl I 2011, 3.

¹¹ BR-Drs. 660/10, S. 49 f.

¹² BGBl I 2014, 348.

¹³ BGBl I 2015, 1674.

¹⁴ BR-Drs. 338/15, S. 19.

¹⁵ BGBl I 2016, 3083.

¹⁶ Zur Begründung vgl. BR-Drs. 253/16, S. 28.

11 Seither ist die Vorschrift **unverändert geblieben**.

II. Systematik

1. Vorgängervorschriften

12 Die heute in § 4 Abs. 1 FeV normierte Fahrerlaubnispflicht war bis zum 31.12.1998 in **§ 4 Abs. 1 StVZO a.F.** gesetzlich geregelt. Die Vorschrift war seinerzeit deutlich übersichtlicher strukturiert: Sie enthielt in Satz 1 eine **eigene Definition des Begriffs „Kraftfahrzeug“**, wodurch der heute erforderliche Rückgriff auf § 1 Abs. 2 StVG unterbleiben konnte. Zudem war eine **allgemeine Fahrerlaubnispflicht für Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 6 km/h** normiert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StVZO a.F.). Als **Ausnahmen** hiervon waren lediglich **Mofas, Krankenfahrstühle bis 10 km/h und einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen**, die von Fußgängern an Holmen geführt werden, vorgesehen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StVZO a.F.), wobei sich die jeweiligen technischen Rahmenbedingungen von den heute in § 4 Abs. 1 Satz 2 FeV enthaltenen Ausnahmetatbeständen partiell unterschieden.

13 Die **Ausweispflicht (Führerscheinpflicht)** war mit fast wortlautgleichem (zu den Unterschieden, vgl. die nachfolgende Kommentierung zu § 4 Abs. 2 FeV in Rn. 132 ff.) Inhalt in § 4 Abs. 2 StVZO a.F. normiert, wobei die Regelungen zum Internationalen Führerschein und den ausländischen Fahrerlaubnissen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 FeV) sowie zu den anderen Bescheinigungen zum Nachweis der Fahrerlaubnis (§ 4 Abs. 3 FeV) bei der Vorgängernorm noch nicht bestanden. Diese Vorschriften waren damals noch in der **Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntKfzV)** enthalten.

2. Parallelvorschriften

14 Die allgemeine Fahrerlaubnispflicht in § 4 Abs. 1 Satz 1 FeV stellt ein **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt** dar, von dem durch § 4 Abs. 1 Satz 2 FeV Ausnahmen zugelassen werden. Insoweit bestehen Parallelen zu den zahllosen Bereichen, in denen eine Berechtigung vom Erwerb einer behördlichen Zulassung abhängt (**vgl. etwa § 2 Abs. 2 WaffG**). Im Bereich des **Luftverkehrs** wird Erlaubnispflicht durch **§ 4 Abs. 1 und 2 LuftVG** definiert und die Zulassung von Personen seit 2015 durch die Verordnung 1178/2011/EU der Kommission vom 03.11.2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt.¹⁷ Dieses unmittelbar anwendbare Regelwerk hat die frühere LuftPersV in weiten Teilen ersetzt.

15 Die in § 4 Abs. 2 und 3 FeV enthaltene **Ausweispflicht** dient dem Nachweis der Berechtigung im Kontrollfalle und ist in der Regel mit Erlaubnisvorbehalten untrennbar verbunden (vgl. etwa **§ 38 WaffG**).

3. Untergesetzliche Normen und Verwaltungsvorschriften

16 Im Zusammenhang mit den Regelungen zur Fahrerlaubnispflicht ermächtigt **§ 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) StVG** das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, mit Zustimmung des Bundesrates durch **Rechtsverordnung** unter anderem Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 1 FeV zu regeln. **§ 4 Abs. 1 Satz 2 FeV** kann auf Grundlage dieser Verordnungsermächtigung verändert werden. Die Regelungen zur Ausweispflicht in **§ 4 Abs. 2 und 3 FeV** beruhen demgegenüber auf **§ 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. w) StVG**.

¹⁷ ABI. EU L 311, 1.

4. Systematische Zusammenhänge

17 § 4 FeV steht systematisch sinnvoll zu **Beginn des 1. Kapitels im II. Abschnitt der FeV**, das allgemeine Regelungen über das Führen von Kraftfahrzeugen beinhaltet.

18 **Gesetzliche Grundlage** der Regelungen über die Fahrerlaubnis ist **§ 2 StVG**, wobei die **Fahrerlaubnispflicht** als solche bereits in § 2 Abs. 1 Satz 1 StVG, die **Führerscheinpflicht** in § 2 Abs. 1 Satz 3 StVG geregelt ist. Auch **Grundzüge des Fahrerlaubnisrechts** sind bereits im StVG normiert, insbesondere die Regelungen über

- die Fahrerlaubnis auf Probe (§§ 2a-2c StVG),
- die Entziehung der Fahrerlaubnis (insbes. § 3 StVG),
- das Fahreignungs-Bewertungssystem (§§ 4-4b StVG) und
- die Fahrerlaubnisregister (§§ 48-63 StVG).

19 Im Übrigen hat der Gesetzgeber die Ausgestaltung des **Fahrerlaubnisrechts** der Exekutive im Wege der Rechtsverordnung überlassen und insbesondere in **§ 6 Abs. 1 Nr. 1 StVG** umfassende Verordnungsermächtigungen geschaffen, auf Grundlage derer die **Ausführungsvorschriften in den §§ 4-48b FeV** erlassen worden sind, die im Einzelnen das Recht der allgemeinen Fahrerlaubnisse regeln. Diese lassen sich grob unterteilen in

- Vorschriften über die **Fahrerlaubnispflicht**, ihre **Ausnahmen** und die **Fahrerlaubnisklassen** (§§ 4-6a FeV),
- Vorschriften über die **Voraussetzungen für die Erteilung** der (allgemeinen) Fahrerlaubnis (§§ 7-20 FeV), insbesondere zum **Mindestalter** (§ 10 FeV), der **Eignung** und dem Vorgehen der Fahrerlaubnisbehörde bei **Eignungszweifeln** (§§ 11-14 FeV), die Fahrerlaubnisprüfung (§§ 15-18 FeV) und die **Neuerteilung** nach vorheriger Entziehung oder Verlust (§ 20 FeV),
- Vorschriften über das **Verwaltungsverfahren bei Erteilung** einer allgemeinen Fahrerlaubnis (§§ 21-25b FeV),
- Vorschriften über die **Dienstoffahrerlaubnisse** (§§ 26 und 27 FeV),
- Vorschriften über die Berechtigung von **Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse** zum Führen von Fahrzeugen im Bundesgebiet und die **Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse** in eine deutsche Fahrerlaubnis (§§ 28-31 FeV),¹⁸
- Vorschriften über die **Fahrerlaubnis auf Probe** (§§ 32-39 FeV),
- Vorschriften über das **Fahreignungs-Bewertungssystem** (§§ 40-45 FeV),
- Vorschriften über die **Entziehung und Beschränkung der Fahrerlaubnis** (§§ 46 und 47 FeV),
- Vorschrift über die **Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung** (§ 48 FeV) und
- Vorschriften über das **Begleitete Fahren ab 17 Jahren** (§§ 48a und 48b FeV).

20 Die gesetzlichen Regelungen über die **Fahrerlaubnisregister**, insbesondere das Zentrale Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt werden in den **§§ 49-58 FeV** konkretisiert. Dies erfolgt jedoch auf Grundlage der **gesonderten Verordnungsermächtigung in § 63 StVG**.

21 **Zuständig** für die Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis ist grundsätzlich die örtliche Fahrerlaubnisbehörde (untere Verwaltungsbehörde, § 73 Abs. 1 und 2 Satz 1 FeV), wobei **Sonderregelungen** für das Handeln gleichgeordneter Behörden mit **Zustimmung** der zuständigen Behörde (§ 73 Abs. 2 Satz 2 FeV), **vorläufige Maßnahmen** zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit

¹⁸ Zu den Besonderheiten für Mitglieder von im Bundesgebiet stationierten Truppen der NATO-Staaten und deren ziviles Gefolge vgl. Art. 9 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen v. 03.08.1959.

(§ 73 Abs. 2 Satz 4 FeV), Zuständigkeit für **Personen ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland** (§ 73 Abs. 3 FeV) und **Dienstoffahrlaubnisse** (§ 76 Abs. 4 FeV) bestehen. Die Zuständigkeiten werden im Einzelnen **durch Landesrecht konkretisiert**.¹⁹

- 22** Die Fahrerlaubnis wird mit der **Aushändigung des Führerscheins** oder – wenn dieser nicht vorliegt – durch Aushändigung der Prüfungsbescheinigung als vorläufiger Nachweis der Fahrerlaubnis erteilt (**§ 22 Abs. 4 Satz 7 FeV**). Fahrerlaubnis und Führerschein sind jedoch **nicht akzessorisch**; der Verlust des Führerscheins berührt den Bestand der Fahrerlaubnis nicht.
- 23** Die Ausweispflicht des § 4 Abs. 2 und 3 FeV wird für den Fall einer Entziehung der Fahrerlaubnis durch **§ 47 Abs. 1 FeV** flankiert, der eine **Ablieferungspflicht** des Führerscheins beinhaltet. Hierdurch soll verhindert werden, dass der Betroffene im Falle der Kontrolle durch die zuständigen Behörden das Vorliegen einer erloschenen Berechtigung vortäuschen kann.²⁰
- 24** Fahrerlaubnisse nach den **Mustern der ehemaligen DDR** bleiben nach Anlage I Kap XI B III Nr. 12 des **Einigungsvertrags** uneingeschränkt gültig (vgl. auch **§ 76 Nr. 13 FeV**).

III. Ausgewählte Literatur

- 25** *Bouska*, Genügen Führerscheine aus früherer Zeit zum Nachweis der Fahrerlaubnis?, VD 1980, 27-31; *Grams*, Motorbetriebene Skateboards als Kfz im Straßenverkehr?, NZV 1994, 172-175; *Greiner*, Gesetzeslücke beim Fahren ohne Fahrerlaubnis eines Mofas – wann ist die Grenze der Einsitzigkeit überschritten und mithin eine Fahrerlaubnis erforderlich?, NZV 2014, 72-73; *Hentschel*, Die Entwicklung des Straßenverkehrsrechts im Jahre 2000, NJW 2001, 711-723; *Huppertz*, Die 6 km/h-Grenze in der neuen Fahrerlaubnis-Verordnung, VD 1999, 114-116; *Huppertz*, Ausgewählte Problemstellungen des neuen Fahrerlaubnisrechts (Teil 2), VD 2000, 78-80; *Huppertz*, Ausgewählte Problemstellungen des neuen Fahrerlaubnisrechts (Teil 4), VD 2000, 148-155; *Huppertz*, Verkehrsrechtliche Einordnung von Elektrofahrrädern, NZV 2010, 390-393; *Huppertz*, Manipulierte Mofas (Spezialfall: Austausch der Sitzbank), VD 2011, 137-140; *Huppertz*, Elektrofahrräder, DAR 2011, 561-565; *Huppertz*, Zulassungs- und fahrerlaubnisrechtliche Folgen beim Betrieb bauartveränderter Mofas (unter Einschluss der Änderungen nach der 10. ÄndVO-FeV), DAR 2015, 289-295; *Jaeger*, Elektrofahrräder, ZfSch 2011, 663-668; *Janker*, Grundzüge des neuen Fahrerlaubnisrechts, NZV 1999, 26-37; *Janker*, Elektronische Mobilitätshilfen (Segway), SVR 2012, 101-103; *Jung*, Klein-PKW und Fahrerlaubnis, PVR 2002, 62-63; *Jung*, Klein-PKW und Fahrerlaubnis, PVR 2002, 112; *Kalus/Pentner*, Motorisierte Krankenfahrstühle, VD 2007, 258-261; *Klüsener*, Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis – darf man ein Mofa führen?, DAR 1991, 115-117; *Kramer*, Fahrerlaubnisrechtliche Anforderungen an einen motorisierten Krankenfahrstuhl, VD 2000, 25-28; *Krenberger*, Pocketbike als Kraftfahrzeug, jurisPR-VerKR 10/2014 Anm. 6; *Lippert*, Sind Flurförderzeuge eine neue Fahrzeugart?, VD 2000, 102-106; *Mielchen/Meyer*, Anforderungen an die Führerscheinkontrolle durch den Arbeitgeber bei Überlassung von Firmenfahrzeugen an den Arbeitnehmer, DAR 2008, 5-9; *Mitsch*, Fahren ohne Fahrerlaubnis und ohne Führerschein, NZV 2012, 512-516; *Mitsch*, Die Strafbarkeit der Fahrverbotsübertretung – ein Unikum, NZV 2007, 66-70; *Rebler*, Fahrräder im öffentlichen Straßenverkehr, DAR 2009, 12-22; *Rebler*, Verkehrsunfälle mit Rollstuhlfahrern, AnwZert VerKR 1/2016 Anm. 2; *Schäler*, Gesetzeslücke bei der Einsitzigkeit von Mofas aufgehoben, NZV 2014, 438-441; *Schäler*, Problemfall Personenkraftwagen, VD 2016, 14-21;

¹⁹ Vgl. etwa in Rheinland-Pfalz § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (StVRZustV RP) v. 12.03.1987 in der jeweils geltenden Fassung.

²⁰ Vgl. VG Trier v. 08.12.2016 - 1 L 8043/16.TR - juris Rn. 37.

Schäpe, Problemfall Krankenfahrstuhl, VD 2002, 211-212; *Schäpe*, Probleme der Praxis bei der Vollstreckung von Fahrverboten, DAR 1998, 10-14; *Scheidler*, Rechtsgrundlagen für die Nutzung von Segways im Straßenverkehr, KommunalPraxis BY 2009, 410-415; *Schlund*, Motorisierter Krankenfahrstuhl als Umgehungstatbestand für Führerscheinlose?, DAR 2000, 562-564; *Ternig*, Elektroscooter – Rechtliche Einordnung, VD 2003, 259-264; *Ternig*, Das Quad, rechtliche Einordnung, ZfSch 2004, 1-4; *Ternig*, Elektrofahrräder – E-Bikes, ZfSch 2014, 244-249; *Ternig*, Buszüge im Straßenverkehr, VD 2016, 125-133; *Weibrecht*, Krankenfahrstuhl – Konsequenzen aus der BVerwG-Rechtsprechung, VD 2002, 207-210; *Weibrecht*, Fahrerlaubnisrecht – Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeVÄndV) vom 7. August 2002, NZV 2002, 554-556; *Zwenger*, Die wesentlichsten Änderungen durch die 6. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 07.01.2011 (BGBl I 2011, 3), jurisPR-VerkR 3/2011 Anm. 1.

25.1 *Zwenger*, Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (13. ÄndVO FeV): Stufenweiser Umtausch aller Führerscheine, jurisPR-VerkR 8/2019 Anm. 1. !

Aktualisierung vom 13.05.2019

25.2 *Becker*, E-Scooter – Die letzten Meter, AnwBl BE 2019, 111; *Ternig*, Verordnung für Elektrokleinstfahrzeuge im deutschen Straßenverkehr, DAR 2019, 284. !

Aktualisierung vom 01.07.2019

B. Bedeutung und Zweck der Norm

- 26** Das Führen von Kraftfahrzeugen im Verkehr stellt **besondere Anforderungen** an die körperliche und geistige **Eignung sowie die Fertigkeiten** des Fahrers.²¹ Von Personen, die nicht im dafür vorgesehenen, auf die Bedürfnisse der Verkehrssicherheit ausgerichteten Verfahren nachgewiesen haben, dass sie über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeuges verfügen, geht eine **abstrakte Gefahr für die Rechtsgüter der anderen Verkehrsteilnehmer** (Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum, Vermögen) aus.²²
- 27** Der Ordnungsgeber gewährleistet mit der in **§ 4 Abs. 1 Satz 1 FeV** ausgestalteten **Fahrerlaubnispflicht**, dass der individuelle Verkehrsteilnehmer darauf vertrauen kann, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer über einen **Mindestausbildungsstand** verfügen, so dass das Risiko, von völlig ungeeigneten Kraftfahrern verletzt und geschädigt zu werden, überschaubar bleibt. Die **Ausnahmetatbestände** in **§ 4 Abs. 1 Satz 2 FeV** sind dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geschuldet. Es handelt sich ausnahmslos um kleinere Fahrzeugarten mit einer niedrigen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit, von denen *für die anderen Verkehrsteilnehmer* eine spürbar geringere Gefahr ausgeht. Um die Gefahr *für Fahrer dieser Fahrzeuge* zu verringern, ist jedoch in manchen Fällen der Erwerb einer **Prüfbescheinigung nach § 5 FeV** vorgesehen, die unter anderem die Kenntnis der grundlegenden Verkehrsregeln voraussetzt.
- 28** Die Regelungen zur **Ausweispflicht in § 4 Abs. 2 und 3 FeV** dienen dem **Nachweis der Berechtigung** im Kontrollfalle.

²¹ *Dauer* in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 1.

²² BVerfG v. 27.03.1979 - 2 BvL 7/78.

- 29 Die praktische Bedeutung der Regelung ist sehr hoch. Am 01.01.2015 waren im Zentralen Fahrerlaubnisregister **54.203.370 allgemeine Fahrerlaubnisse** (01.01.2006: 34.109.131) registriert. Diese waren auf **34.038.870 ausgestellte Führerscheine** (01.01.2006: 21.177.992) verteilt.²³

C. Regelungsinhalt

- 30 **§ 4 Abs. 1 FeV** enthält den straßenverkehrsrechtlichen Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht sowie Ausnahmen für bestimmten Fahrzeugklassen, die ohne Fahrerlaubnis im öffentlichen Straßenverkehr geführt werden dürfen. Zum Nachweis des Bestehens einer Fahrerlaubnis normiert **§ 4 Abs. 2 FeV** die Pflicht, den Führerschein als amtliche Bestätigung über das Bestehen einer Fahrerlaubnis mitzuführen und berechtigten Kontrollpersonen bei Verlangen auszuhändigen. Der seit Oktober 2015 gültige **§ 4 Abs. 3 FeV** erstreckt diese Pflicht auf sonstige Dokumente, die zum Nachweis der Fahrerlaubnis zu dienen bestimmt sind, namentlich den Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis, der insoweit dem Führerschein gleichgestellt worden ist.

I. Fahrerlaubnispflicht (Absatz 1)

- 31 **§ 4 Abs. 1 Satz 1 FeV** enthält den allgemeinen straßenverkehrsrechtlichen **Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht**, während in **§ 4 Abs. 1 Satz 2 FeV Ausnahmen** vom Erfordernis der Fahrerlaubnis formuliert sind.

1. Rechtscharakter der Fahrerlaubnis

- 32 Die Fahrerlaubnis ist ein **begünstigender Verwaltungsakt** im Sinne des **§ 35 Satz 1 VwVfG**, auf dessen Erteilung bei kumulativem Vorliegen der gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen ein **Anspruch** besteht.
- 33 Es handelt sich – in Abgrenzung zum Führerschein, der die amtliche Bescheinigung zum Nachweis der Fahrerlaubnis ist – um die **(materielle) Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen**.²⁴

2. Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht (Absatz 1 Satz 1)

- 34 Nach dem in **§ 4 Abs. 1 Satz 1 FeV** enthaltenen Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht muss derjenige, der **auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt**, im Regelfall im Besitz einer (gültigen) Fahrerlaubnis sein.

a. Kraftfahrzeug

- 35 Maßgeblich für die Umgrenzung des Begriffs „Kraftfahrzeug“ sind die in **§ 1 Abs. 2 StVG enthaltene Legaldefinition** und die hiervon in **§ 1 Abs. 3 StVG enthaltenen Ausnahmen**. Diese legen den Begriff des Kraftfahrzeuges im Sinne „des Gesetzes“ fest; er **gilt daher für das StVG und für alle untergesetzlichen Normen, die auf der Grundlage des StVG** erlassen worden sind, also auch die FeV.

²³ Je Führerschein ist der Besitz mehrerer Klassen möglich. Neben die genannten Zahlen treten jeweils die lediglich in örtlichen Fahrerlaubnisregistern gespeicherten Fahrerlaubnisse (sog. Altdateien).

²⁴ BVerwG v. 27.09.2012 - 3 C 34/11 - juris Rn. 15.

36 Nach der maßgeblichen Legaldefinition in § 1 Abs. 2 StVG handelt es sich bei Kraftfahrzeuge um **Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.**²⁵ Ausgenommen sind gemäß § 1 Abs. 3 StVG bestimmte **Fahrräder mit elektromotorischem Hilfsantrieb.**

37 Die in sonstigen untergesetzlichen Normen vorgesehenen **weiteren Unterscheidungen** zwischen verschiedenen Arten von Kraftfahrzeugen, z.B. die Begriffsbestimmungen in § 2 FZV (Krafträder, Leichtkrafträder, Kleinkrafträder, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen etc.) sind für die allgemeine Klassifikation als Kraftfahrzeug zunächst irrelevant, können aber bei der **Bestimmung der Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 2 FeV** von Bedeutung sein.

38 Vgl. hierzu weitergehend mit Beispielen und Nachweisen die Kommentierung zu § 1 StVG, die nachfolgend in Grundzügen zusammengefasst wird.

aa. Landfahrzeug

39 **Fahrzeuge** sind alle zur Fortbewegung geeigneten beweglichen Gegenstände, ohne Rücksicht auf

- den Einsatzzweck,
- die Art der Fortbewegung (Räder, Walzen, Kufen, Ketten oder Luftkissen),
- die Zahl der Achsen,
- auf die erreichte Geschwindigkeit oder
- auf den Antrieb (Motor, Muskelkraft, Tiere o.ä.).

Nicht zur Fortbewegung geeignet sind lediglich Geräte, die fest mit dem Erdboden verbunden sind. **Landfahrzeuge** sind Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend auf dem Land bewegt werden und für die diese Form der Fortbewegung – anders als bei Flugzeugen beim Starten oder Landen – nicht nur eine notwendige Vorstufe der eigentlichen Fortbewegungsform ist.

bb. Bewegung durch Maschinenkraft

40 Ein Fahrzeug wird **durch Maschinenkraft bewegt**, wenn es einen **eigenen maschinellen Antrieb** besitzt. Die Art des maschinellen Antriebs

- Verbrennungsmotor
- Elektromotor
- Hybridmotor
- Dampfmaschine
- Propellerantrieb o.Ä.

ist ebenso unerheblich wie die Art der Kraftübertragung. **Abzugrenzen** ist der Begriff der Maschinenkraft von der **Bewegung durch menschliche oder tierische Kraft oder durch Naturkräfte (z.B. Segel).**

41 **Fahrräder mit elektromotorischem Hilfsantrieb** sind trotz der Möglichkeit des Pedalantriebs im Grundsatz Kraftfahrzeuge. Für sie gelten jedoch die Sonderbestimmungen nach § 1 Abs. 3 StVG.

42 Der maschinelle Antrieb muss **zu dem Fahrzeug selbst gehören**, d.h. das Fahrzeug muss sich **durch eigene Maschinenkraft** bewegen. **Anhänger** sind daher keine Kraftfahrzeuge. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass zwischen Fahrgestell und Antrieb eine ständige feste Verbindung besteht

²⁵ Eine in der Formulierung leicht abweichende, inhaltlich aber identische Definition enthält § 2 Nr. 1 FZV, wonach unter Kraftfahrzeugen nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge zu verstehen sind, die durch Maschinenkraft bewegt werden.

oder dass sich die Kraft am Fahrzeug selbst entfalten muss. Auch ein nur **vorübergehend oder nur indirekt mit einem maschinellen Antrieb verbundenes** Landfahrzeug ist ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 2 StVG.

- 43 Auch **fahruntüchtige Fahrzeuge** können weiterhin als Kraftfahrzeuge anzusehen sein. Ausreichend ist insoweit, dass die Fahrtüchtigkeit wiederhergestellt werden kann, d.h. es wird maßgeblich darauf ankommen, ob die Fortbewegung mit eigener Maschinenkraft zukünftig – ggf. nach Reparatur oder Austausch von Teilen – wiederhergestellt werden kann und ob diese Wiederherstellung auch angestrebt wird.

cc. Nicht an Bahngleise gebunden

- 44 Ein Fahrzeug ist „**an Bahngleise gebunden**“, wenn es nur auf Bahngleisen läuft und damit **dauerhaft an diese gebunden** ist. Erforderlich ist insoweit, dass eine Fortbewegung des Fahrzeugs ausschließlich mit Hilfe der Spurführung möglich ist; es genügt nicht, dass das Fahrzeug sich unter anderem auch auf Gleisen fortbewegen kann. Irrelevant ist, ob sich die Spurführung – wie im Regelfall – unterhalb oder – wie bei Hoch- oder Tragebahnen im Einzelfall – oberhalb oder seitlich des Fahrzeugs befindet.

dd. Einzelfälle

- 45 Vgl. hierzu mit Beispielen und Nachweisen die Kommentierung zu § 1 StVG.

ee. Sonderregelungen für Fahrräder mit elektromotorischem Hilfsantrieb (§ 1 Abs. 3 StVG)

- 46 Gemäß **§ 1 Abs. 3 StVG** sind bestimmte Fahrzeuge mit elektromotorischem Hilfsantrieb nicht wie Kraftfahrzeuge, sondern wie **Fahrräder** zu behandeln.

- 47 Zu unterscheiden sind:

- **Fahrräder** (ohne Hilfsantrieb),
- Fahrräder mit **tretabhängigem elektromotorischem Hilfsantrieb**, der beim Erreichen einer Geschwindigkeit von **25 km/h oder früher** unterbrochen wird, mit oder ohne **tretunabhängige Anfahr- oder Schiebehilfe** bis zu 6 km/h,
- Fahrräder mit **tretabhängigem elektromotorischem Hilfsantrieb**, der erst bei einer **höheren Geschwindigkeit als 25 km/h** unterbrochen wird,
- Fahrräder mit **tretunabhängigem Zusatzantrieb** schneller als 6 km/h.

- 48 Der Begriff des **Fahrrads** ist **gesetzlich nicht definiert**. Nach der Rechtsprechung ist ein Fahrrad jedes Fahrzeug mit wenigstens zwei Rädern, das ausschließlich durch die **Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen**, insbesondere mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln, angetrieben wird. Fahrräder ohne (Hilfs-)Motor sind **keine Kraftfahrzeuge**.

- 49 **Fahrräder mit elektromotorischer Tretunterstützung bis 25 km/h**: Nach der Definition in § 1 Abs. 3 Satz 1 StVG sind Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem **elektromotorischen Hilfsantrieb** mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher, wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird, **keine Kraftfahrzeuge**.

- 50 **Fahrzeuge mit Anfahr- und Schiebehilfe**: Nach der Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 2 StVG sind auch solche in § 1 Abs. 3 Satz 2 StVG genannten Fahrzeuge **keine Kraftfahrzeuge**, die über eine elektromotorische Anfahr- oder Schiebehilfe verfügen, die eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten des Fahrers, ermöglicht.

51 Fahrräder mit elektromotorischer Tretunterstützung über 25 km/h: Keine Anwendung findet § 1 Abs. 3 StVG auf Fahrzeuge mit elektromotorischer Tretunterstützung, bei denen die Unterstützung erst bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h unterbrochen wird. Es handelt sich also um **Kraftfahrzeuge**.

52 Fahrräder mit elektromotorischer Tretunterstützung mit tretunabhängigem Zusatzantrieb schneller als 6 km/h: Auch auf Fahrräder mit elektromotorischer Tretunterstützung mit tretunabhängigem Zusatzantrieb schneller als 6 km/h findet § 1 Abs. 3 StVG keine Anwendung, mit der Folge, dass es sich um **Kraftfahrzeuge** handelt. Als bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit gilt die Geschwindigkeit, die ausschließlich mit Motorkraft – also ohne Eingreifen der Tretunterstützung – maximal erreicht werden kann.

b. Öffentliche Straßen

53 Der Begriff der **öffentlichen Straßen** umfasst den gesamten öffentlichen Verkehrsraum. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Verkehrsraum dann öffentlich, wenn er **entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann oder aber zumindest für eine allgemein bestimmte größere Personengruppe zur Benutzung zugelassen ist und auch so benutzt wird**. Erfasst sind demnach nicht nur Verkehrsflächen, die nach dem Straßen- und Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Straßenverkehr gewidmet sind, sondern auch solche, deren Benutzung durch **eine nach allgemeinen Merkmalen bestimmte größere Personengruppe ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund oder auf eine verwaltungsrechtliche Widmung durch den Berechtigten ausdrücklich oder faktisch zugelassen wird**.

54 Vgl. hierzu mit Beispielen und Nachweisen die Kommentierung zu § 1 StVG.

c. Führen

55 Der Begriff des „Führens“ eines Kraftfahrzeugs entspricht demjenigen in **§ 21 StVG**, so dass insoweit auf die hierzu ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann.

56 Hiernach ist **Führer eines Kraftfahrzeugs**, wer es unter bestimmungsgemäßer **Anwendung seiner Antriebskräfte** unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt oder unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrtbewegung durch den öffentlichen Verkehrsraum **ganz oder wenigstens zum Teil lenkt**.²⁶

57 Beide Tatbestandsalternativen stehen in einem **Alternativverhältnis** zueinander. Es genügt daher, dass entweder die Antriebskräfte des Kraftfahrzeuges genutzt werden oder die Lenkfunktion bedient wird. Aus diesem Grund ist auch derjenige Führer eines Kraftfahrzeugs, wer am Steuer eines **abgeschleppten, betriebsunfähigen Fahrzeugs** sitzt²⁷, oder derjenige, der ein Kraftfahrzeug bei ausgeschaltetem oder defektem Motor eine **Gefällstrecke hinunterrollen** lässt. Nicht ausreichend ist demgegenüber das reine Anlassen des Motors (z.B. um die Heizung des Fahrzeugs zu nutzen).

58 Vgl. hierzu die Kommentierung zu § 21 StVG.

²⁶ BGH v. 23.09.2014 - 4 StR 92/14 m.w.N.

²⁷ BGH v. 18.01.1990 - 4 StR 292/89.

3. Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht (Absatz 1 Satz 2)

59 Ausgenommen von der Fahrerlaubnispflicht des § 4 Abs. 1 Satz 1 FeV sind die in § 4 Abs. 1 Satz 2 FeV **abschließend** genannten Kraftfahrzeuge. Der Katalog des § 4 Abs. 1 Satz 2 FeV ist in der jüngeren Vergangenheit mehrfach aufgrund technischer Neuerungen modifiziert worden; weitere Anpassungen sind zu erwarten. Derzeit sind von der Fahrerlaubnispflicht **ausgenommen**

- Fahrräder mit Hilfsmotor (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FeV),
- Elektronische Mobilitätshilfen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FeV),
- Kleinkraftfahrzeuge nach der Verordnung 168/2013/EU (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV),
- Motorisierte Krankenfahrstühle (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FeV) und
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge sowie einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FeV),

soweit die im Einzelnen **in den jeweiligen Ausnahmevorschriften genannten technischen Rahmenbedingungen eingehalten** werden (vgl. hierzu die nachfolgenden Einzelkommentierungen).

59.1 Durch die **FeV2010/StVRÄndV 13** v. 11.03.2019 (BGBl I 2019, 218) ist klargestellt worden, dass der Anwendungsbereich des **§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV** auch **nicht EU-typgenehmigte Fahrzeuge** mit den jeweils gleichen technischen Eigenschaften umfasst (vgl. BR-Drs. 600/18, S. 20). !

Aktualisierung vom 24.06.2019

59.2 **Durch die** Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften v. 06.06.2019 (BGBl I 2019, 756) wurde mit Wirkung zum 15.06.2019 der Tatbestand der Fahrerlaubnisfreiheit in **§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FeV** neu gefasst, um die Nutzung von **Elektrokleinstfahrzeugen** im öffentlichen Straßenverkehr zu erleichtern. Der Verweis erfolgt nunmehr auf die **Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)**, die die zeitgleich außer Kraft tretende **MobHV ersetzt**, aber auch teilweise inkorporiert (vgl. BR-Drs. 158/19, S. 1, 24). !

Aktualisierung vom 01.07.2019

60 Der Ordnungsgeber hat **bewusst auf ausschließlich technische Kriterien bei der Bestimmung der Fahrerlaubnispflicht verzichtet** und nur bestimmte Fahrzeugtypen in die Ausnahmetatbestände aufgenommen, da die vormals in § 4 Abs. 1 Satz 1 StVZO a.F. enthaltene **Ausnahme für Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit unter 6 km/h** die Möglichkeit eröffnete, die Fahrerlaubnispflicht durch ein „Drosseln“ eigentlich fahrerlaubnispflichtiger Fahrzeuge zu umgehen. Dies hatte in der Praxis zu erheblichen **Beeinträchtigungen der Leichtigkeit des Verkehrs** und zu **Gefährdungssituationen** aufgrund der nur eingeschränkten Erkennbarkeit der niedrigen Geschwindigkeit geführt.²⁸

61 **Fahrräder** ohne Hilfsantrieb, **Fahrräder mit elektromotorischer Tretunterstützung bis 25 km/h** und **Fahrzeuge mit Anfahr- und Schiebehilfe** sind in § 4 Abs. 1 Satz 2 FeV nicht erwähnt, sind jedoch ebenfalls **nicht fahrerlaubnispflichtig**, da es sich entweder bereits nicht um Kraftfahrzeuge im Sinne des **§ 1 Abs. 2 StVG** handelt oder sie gemäß **§ 1 Abs. 3 StVG** nicht als Kraftfahrzeuge behandelt werden.

²⁸ Vgl. BR-Drs. 443/98, S. 215.

a. Fahrräder mit Hilfsmotor (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1)

- 62** Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FeV sind **einspurige Fahrräder mit Hilfsmotor** – auch ohne Tretkurbeln – fahrerlaubnisfrei, wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die **Höchstgeschwindigkeit** auf ebener Bahn **nicht mehr als 25 km/h** beträgt (Mofas). Erforderlich ist jedoch gemäß **§ 5 Abs. 1 Satz 1 FeV** das Vorliegen einer **Mofa-Prüfbescheinigung**.
- 63** Die Fahrerlaubnisfreiheit hängt **nicht** von einer **Drehzahlbegrenzung** oder – wie die Vorschrift eindeutig klarstellt – vom **Vorhandensein von Trekkurbeln** (Pedalen) ab.²⁹
- 64** Die Bestimmung der **bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit** erfolgt auf Grundlage von § 30a Abs. 3 StVZO in Verbindung mit der Anlage zu § 30a Abs. 3 StVZO nach Maßgabe der **Richtlinie 95/1/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.02.1995 über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit sowie das maximale Drehmoment und die maximale Nutzleistung des Motors von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen.³⁰
- 65** Vgl. hierzu ergänzend die Kommentierung zu § 30a StVZO.
- 66** Das **vormalige Erfordernis der Einsitzigkeit** ist durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeV2010/StVRÄndV 11)³¹ v. 21.12.2016 mit Wirkung zum 28.12.2016 **gestrichen** worden; die **Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung** dieses Begriffes³² haben sich insoweit erledigt. Anlass der Streichung war, dass die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge nach der **Verordnung 168/2013/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.01.2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV keine Begrenzung auf einsitzige Fahrzeuge enthält, so dass aus **Gründen der Gleichbehandlung** auch beim Mofa das Erfordernis der Einsitzigkeit für entbehrlich erachtet wurde.³³
- 67** Bemerkenswerterweise ist jedoch **§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HS. 2 FeV**, der eine Ausnahme für die **Befestigung von besonderen Sitzen für die Mitnahme von Kindern** vorsieht, ohne dass hierdurch das Merkmal der „Einsitzigkeit“ verloren geht, im Zuge der Ordnungsänderung nicht gestrichen worden (vgl. hierzu auch § 35a Abs. 9 Satz 2 StVZO).
- 68** Vgl. hierzu ergänzend die Kommentierung zu § 35a StVZO.
- 69** **Technische Veränderungen** führen zur Fahrerlaubnispflicht, wenn dadurch die Begriffsmerkmale der Fahrzeugart beeinträchtigt werden, also beispielsweise eine höhere Geschwindigkeit als 25 km/h auf ebener Strecke erreicht wird.³⁴ Das Führen eines derart modifizierten Fahrzeugs ohne Fahrerlaubnis erfüllt den Tatbestand des **§ 21 StVG**.³⁵ Das **etwaige Erlöschen der Betriebserlaubnis** durch technische Veränderungen ohne Beeinträchtigung der Begriffsmerkmale der Fahrzeugart führt demgegenüber für sich genommen (noch) nicht zur Fahrerlaubnispflicht.³⁶

²⁹ Dauer in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 6.

³⁰ ABI. EG L 52, 1. Aus diesem Grund kommt auch dem Einwand des Betroffenen, er sei stark übergewichtig, so dass das grundsätzlich bauartbedingt zu einer höheren Geschwindigkeit fähige Mofa in seinem Fall die Grenze der Fahrerlaubnisfreiheit einhalte, keine Bedeutung zu, vgl. AG Eisenhüttenstadt v. 13.08.2002 - 28 Ds 271 Js 13384/02 (47/02).

³¹ BGBl I 2016, 3083.

³² Vgl. Nachweise bei Dauer in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 6.

³³ BR-Drs. 253/16, S. 28.

³⁴ Huppertz, DAR 2015, 289, 290, m.w.N.

³⁵ OLG Hamm v. 08.06.2017 - III-4 RVs 64/17.

³⁶ Dauer in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 6.

- 70** Aufgrund des Erfordernisses einer Mofa-Prüfbescheinigung ist erforderlich, dass der Fahrer
- eine **Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 FeV** bestanden haben muss,
 - über eine im Inland erteilte **Fahrerlaubnis** einer beliebigen Klasse oder über eine zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigte ausländische Erlaubnis verfügt (**§ 5 Abs. 1 Satz 2 FeV**) oder
 - **vor dem 01.04.1965 geboren** wurde und daher aufgrund der Privilegierung in **§ 76 Nr. 3 FeV** zum Führen von Mofas berechtigt ist, ohne die Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 FeV ablegen zu müssen.

71 Der **Nachweis der Berechtigung** erfolgt:

- im ersten vorstehend genannten Fall durch **Vorlage der Mofa-Prüfbescheinigung** (§ 5 Abs. 4 Satz 1 FeV), die nach § 5 Abs. 4 Satz 2 FeV beim Führen des Mofas mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen ist,
- im zweiten vorstehend genannten Fall durch **Vorlage des inländischen oder ausländischen Führerscheins**, der nach § 5 Abs. 4 Satz 3 FeV i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 FeV beim Führen des Mofas mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen ist **bzw. des vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis**, der nach § 5 Abs. 4 Satz 3 FeV i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 FeV beim Führen des Mofas mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen ist, oder
- im dritten vorstehend genannten Fall durch **Vorlage eines amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild**, aus dem sich das Geburtsdatum vor dem 01.04.1965 ergibt.³⁷

72 Das Führen eines Mofas im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FeV **ohne die Berechtigung** zum Führen eines Mofas ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 75 Nr. 5 FeV); ebenso ein **Verstoß gegen die Pflicht zum Mitführen und der Aushändigung eines Berechtigungsnachweises** (§ 75 Nr. 4 FeV).

73 Das Führen eines **Mofas, das nicht unter § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FeV fällt, ohne Fahrerlaubnis** erfüllt den objektiven Tatbestand des **§ 21 StVG**.

74 Das **Mindestalter** für das Führen eines fahrerlaubnisfreien Mofas beträgt **15 Jahre** (§ 10 Abs. 3 Satz 1 FeV), bei Mitnahme eines Kindes unter sieben Jahren auf dem nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FeV zulässigen Kindersitz **16 Jahre** (§ 10 Abs. 4 FeV).

75 Vgl. hierzu ergänzend die Kommentierung zu § 10 FeV.

b. Elektronische Mobilitätshilfen (Segways, Absatz 1 Satz 2 Nr. 1a)

76 § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FeV nimmt **elektronische Mobilitätshilfen** von der Fahrerlaubnispflicht aus. Hierbei handelt es sich um selbstbalancierende elektronische Stehroller, umgangssprachlich auch **Segways** genannt.³⁸

76.1 Der nachfolgende Aktualisierungshinweis ersetzt die Randnummern 76 bis 85.

Mit Inkrafttreten der **eKFV zum 15.06.2019** nimmt **§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FeV** nunmehr **Elektrokleinstfahrzeuge** von der Fahrerlaubnispflicht aus.

Maßgeblich für die Reichweite der Fahrerlaubnisfreiheit ist insoweit nunmehr **§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung, eKFV, BGBl I 2019, 756)**. Dies bedeutet, dass die Fahrerlaubnisfreiheit für Fahrzeuge mit **elektrischem Antrieb** und einer **bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit** von nicht weniger als 6 km/h und **nicht mehr als 20 km/h** gilt, die folgende Merkmale aufweisen:

³⁷ Dauer in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 6a.

³⁸ Vgl. hierzu Janker, SVR 2012, 101 ff.; Scheidler, KommunalPraxis BY 2009, 410 ff.

- **Fahrzeug ohne Sitz oder selbstbalancierendes Fahrzeug mit oder ohne Sitz** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 eKFV),
- eine **Lenk- oder Haltestange** von mindestens 500 mm für Kraftfahrzeuge mit Sitz und von mindestens 700 mm für Kraftfahrzeuge ohne Sitz (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 eKFV),
- eine **Nenndauerleistung** von nicht mehr als 500 Watt, oder von nicht mehr als 1.400 Watt, wenn mindestens 60 Prozent der Leistung zur Selbstbalancierung verwendet werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 eKFV),
- eine **Gesamtbreite** von nicht mehr als 700 mm, eine **Gesamthöhe** von nicht mehr als 1.400 mm und eine **Gesamtlänge** von nicht mehr als 2.000 mm (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 eKFV) und
- eine **maximale Fahrzeugmasse ohne Fahrer** von nicht mehr als 55 kg (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 eKFV).

Damit beschränkt sich der Anwendungsbereich des Ausnahmetatbestands in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FeV entgegen der landläufigen Meinung **nicht auf die sogenannten E-Scooter**, sondern beinhaltet auch die Mehrzahl der vormals unter die MobHV fallenden Fahrzeuge, **z.B. Segways** (vgl. BR-Drs. 158/19, S. 1, 24).

Für Elektrokleinstfahrzeuge, die **den in § 1 Abs. 1 eKFV genannten Kriterien nicht entsprechen**, gilt die Fahrerlaubnisfreiheit des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FeV nicht. Für das Führen dieser Fahrzeuge ist, da es sich um Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 StVG handelt, mindestens eine Fahrerlaubnis der **Klasse AM** erforderlich, wenn es sich um ein **einspuriges Fahrzeug** (z.B. E-Scooter) handelt und eine Fahrerlaubnis der **Klasse B**, wenn es sich um ein **zweispuriges Fahrzeug** (z.B. Segway) handelt.

Technische Veränderungen führen zur Fahrerlaubnispflicht, wenn dadurch die Begriffsmerkmale der Fahrzeugart beeinträchtigt werden, also beispielsweise eine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h auf ebener Strecke erreicht wird. Das Führen eines derart modifizierten Fahrzeugs ohne Fahrerlaubnis erfüllt den Tatbestand des **§ 21 StVG**. Das **etwaige Erlöschen der Betriebserlaubnis** durch technische Veränderungen ohne Beeinträchtigung der Begriffsmerkmale der Fahrzeugart führt demgegenüber für sich genommen (noch) nicht zur Fahrerlaubnispflicht.

Eine **Berechtigung zum Führen eines Mofas (§ 5 Abs. 1 FeV)** ist zum Führen des Elektrokleinstfahrzeugs in Abkehr von der bisherigen Rechtslage **nicht mehr nachzuweisen**. Die entsprechende Regelung in **§ 3 MobHV** ist zeitgleich mit der Schaffung der eKFV **ersatzlos aufgehoben** worden; eine vergleichbare Vorschrift enthält die eKFV nicht mehr. Da die eKFV auch den Anwendungsbereich der früheren MobHV abdeckt, bedeutet dies zugleich, dass nunmehr auch das Führen eines **Segways ohne den Nachweis einer Berechtigung zum Führen eines Mofas** zulässig geworden ist.

Da das **abgesenkte Mindestalter von 14 Jahren** (§ 3 eKFV, § 10 Abs. 3 Satz 2 lit. a) FeV) für alle Elektrokleinstfahrzeuge gilt, ist auch das Führen eines Segways seit dem 15.06.2019 ab Erreichen dieses Lebensalters zulässig.

Aktualisierung vom 01.07.2019

77 Maßgeblich für die Reichweite der Fahrerlaubnisfreiheit ist insoweit **§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr (Mobilitätshilfenverordnung, MobHV)**³⁹ v. 17.07.2009. Dies bedeutet, dass die Fahrerlaubnisfreiheit für Fahrzeuge mit **elektrischem Antrieb** und einer **bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h** gilt, die folgende Merkmale aufweisen:

- **zweispuriges Kraftfahrzeug mit zwei parallel angeordneten Rädern** mit integrierter elektronischer Balance-, Antriebs-, Lenk- und Verzögerungstechnik (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 MobHV),
- **Gesamtbreite** von nicht mehr als 0,7 m (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 MobHV),
- Plattform als **Standfläche** für einen Fahrer (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 MobHV),
- **lenkerähnliche Haltestange**, über die der Fahrer durch Schwerpunktverlagerung die Beschleunigung oder Abbremsung sowie die Lenkung beeinflusst (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 MobHV),
- entspricht den **Anforderungen der Richtlinie 72/245/EWG** des Rates vom 20.06.1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über von Fahrzeugen verursachte Funkstörungen (elektromagnetische Verträglichkeit)⁴⁰, die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG⁴¹ geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 MobHV), und
- **Anzeige für den Energievorrat** (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 MobHV).

78 Für Segways, die den in § 1 Abs. 1 MobHV genannten Kriterien nicht entsprechen, gilt die Fahrerlaubnisfreiheit des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FeV nicht. Für das Führen dieser Fahrzeuge ist, da es sich um Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 StVG handelt (vgl. auch § 1 Abs. 2 Satz 1 MobHV), eine Fahrerlaubnis der Klasse B erforderlich. Eine Fahrerlaubnis für Kraffräder genügt nicht, da diese begrifflich nur für einspurige Fahrzeuge gelten kann, während das Segway über parallel angeordnete Räder verfügt (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 MobHV).⁴²

79 Technische Veränderungen führen zur Fahrerlaubnispflicht, wenn dadurch die Begriffsmerkmale der Fahrzeugart beeinträchtigt werden, also beispielsweise eine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h auf ebener Strecke erreicht wird. Das Führen eines derart modifizierten Fahrzeugs ohne Fahrerlaubnis erfüllt den Tatbestand des § 21 StVG. Das **etwaige Erlöschen der Betriebserlaubnis** durch technische Veränderungen ohne Beeinträchtigung der Begriffsmerkmale der Fahrzeugart führt demgegenüber für sich genommen (noch) nicht zur Fahrerlaubnispflicht.⁴³

80 Trotz der Fahrerlaubnisfreiheit ist für das Führen einer Mobilitätshilfe mindestens die **Berechtigung zum Führen eines Mofas** nachzuweisen (§ 3 MobHV). Dies bedeutet, dass der Fahrer

- eine **Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 FeV** bestanden haben muss,
- über eine im Inland erteilte **Fahrerlaubnis** einer beliebigen Klasse oder über eine zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigende ausländische Erlaubnis verfügt (**§ 5 Abs. 1 Satz 2 FeV**) oder

³⁹ BGBl I 2009, 2097.

⁴⁰ ABI. EWG L 152, 15.

⁴¹ ABI. EU L 363, 81.

⁴² Dauer in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 6a.

⁴³ Dauer in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 6.

- **vor dem 01.04.1965 geboren** wurde und daher aufgrund der Privilegierung in **§ 76 Nr. 3 FeV** zum Führen von Mofas berechtigt ist, ohne die Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 FeV ablegen zu müssen (str.).⁴⁴

81 Der **Nachweis der Berechtigung** erfolgt:

- im ersten vorstehend genannten Fall durch **Vorlage der Mofa-Prüfbescheinigung** (§ 5 Abs. 4 Satz 1 FeV), die nach § 3 MobHV i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 2 FeV beim Führen des Segways mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen ist,
- im zweiten vorstehend genannten Fall durch **Vorlage des inländischen oder ausländischen Führerscheins**, der nach § 3 MobHV i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 FeV beim Führen des Segways mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen ist **bzw. des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis**, der nach § 3 MobHV i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 FeV beim Führen des Segways mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen ist, oder
- im dritten vorstehend genannten Fall durch **Vorlage eines amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild**, aus dem sich das Geburtsdatum vor dem 01.04.1965 ergibt.⁴⁵

82 Das Führen eines Segways im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FeV **ohne die Berechtigung** zum Führen eines Mofas im Sinne des § 3 MobHV ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 8 Nr. 2 MobHV); ebenso ein **Verstoß gegen die Pflicht zum Mitführen und der Aushändigung eines Berechtigungsnachweises** (§ 3 MobHV i.V.m. § 75 Nr. 4 FeV).

83 Das Führen eines **Segways, das nicht unter § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FeV fällt** – also nicht den Anforderungen des § 1 Abs. 1 MobHV entspricht – **ohne Fahrerlaubnis** der Klasse B erfüllt den objektiven Tatbestand des **§ 21 StVG**.

84 Das **Mindestalter** für das Führen eines fahrerlaubnisfreien Segways im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FeV beträgt **15 Jahre** (§ 10 Abs. 3 Satz 1 FeV).

85 Vgl. hierzu ergänzend die Kommentierung zu § 10 FeV.

c. Kleinkraftfahrzeuge nach der Verordnung 168/2013/EU (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1b)

86 Durch den mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeV2010/StVRÄndV 10)⁴⁶ v. 16.04.2014 eingefügten und durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeV2010/StVRÄndV 11)⁴⁷ v. 21.12.2016 **mit Wirkung zum 28.12.2016** neu gefassten **§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV** werden bestimmte **zwei- und dreirädrige Kleinkraftfahrzeuge** von der Fahrerlaubnispflicht ausgenommen⁴⁸, wobei sich die technischen Begrenzungen der Fahrerlaubnisfreiheit aus der **Verordnung 168/2013/EU**⁴⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.01.2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen v. 15.01.2013 ergeben.

⁴⁴ Zutreffend: *Dauer* in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 6a, mit Nachweisen zur Gegenansicht. Diese verkennt nicht nur, dass § 3 MobHV auf die *Berechtigung* zum Führen eines Mofas verweist und nicht auf das Vorliegen einer Mofa-Prüfbescheinigung, sondern auch, dass § 3 MobHV ausdrücklich die *Geltung der (gesamten) FeV* anordnet, was auch die Privilegierung in § 76 Nr. 3 FeV umfasst. Die Tatsache, dass § 76 Nr. 3 FeV in der Gesetzesbegründung keinen Niederschlag gefunden hat (vgl. BR-Drs. 532/09, S. 9), steht diesem Ergebnis nicht entgegen.

⁴⁵ *Dauer* in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 6a.

⁴⁶ BGBl I 2014, 348.

⁴⁷ BGBl I 2016, 3083.

⁴⁸ Zur Begründung, vgl. BR-Drs. 253/16, S. 28.

⁴⁹ ABl. EU L 60, 52.

86.1 Die Fahrerlaubnisfreiheit des **§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV** erstreckt sich auch auf **nicht EU-typ-genehmigte Fahrzeuge** mit den jeweils gleichen technischen Eigenschaften. Dies ist durch die **FeV2010/StVRÄndV 13** v. 11.03.2019 klargestellt worden (vgl. BR-Drs. 600/18, S. 20).

Aktualisierung vom 24.06.2019

87 Hierbei handelt es sich **im Einzelnen** um

- **zweirädrige** Kraftfahrzeuge der **Klasse L1e-B** (zweirädriges Kleinkraftrad gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. a) ii) der Verordnung 168/2013/EU),
- **dreirädrige** Kraftfahrzeuge der **Klasse L2e-P** (dreirädriges Moped, ausgelegt für die Beförderung von Personen gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. b) i) der Verordnung 168/2013/EU) und
- **dreirädrige** Kraftfahrzeuge der **Klasse L2e-U** (dreirädriges Moped, ausgelegt für die Beförderung von Gütern gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. b) ii) der Verordnung 168/2013/EU),

wobei sich die **individuellen technischen Beschränkungen** der Fahrzeugklassen aus der Anlage I zur Verordnung 168/2013/EU ergeben.

88 Für **Fahrzeuge der Klasse L1e-B** bedeutet dies im Einzelnen:

- **Länge** ≤ 4 000 mm,
- **Breite** ≤ 1 000 mm,
- **Höhe** ≤ 2 500 mm,
- zwei **Räder** und eine der unter Artikel 4 Abs. 3 genannten **Antriebsformen** und
- ein **Hubvolumen** von ≤ 50 cm³, falls ein PI-Verbrennungsmotor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist, und
- **bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit** des Fahrzeugs ≤ 45 km/h und
- **maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung** (1) ≤ 4 000 W und
- **Gesamtmasse**= technisch zulässige Masse nach Angabe des Herstellers und
- kann als sonstiges Fahrzeug anhand der Kriterien 9 bis 12 eines **L1e-A-Fahrzeugs nicht** als solches eingestuft werden.

89 Für **Fahrzeuge der Klasse L2e-P** bedeutet dies im Einzelnen:

- **Länge** ≤ 4 000 mm,
- **Breite** ≤ 2 000 mm,
- **Höhe** ≤ 2 500 mm,
- **drei Räder** und eine der unter Artikel 4 Abs. 3 genannten Antriebsformen und
- ein **Hubvolumen** von ≤ 50 cm³, falls ein PI-Motor mit Innenverbrennung, oder ein Hubvolumen von ≤ 500 cm³, falls ein CI-Motor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist, und
- **bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit** ≤ 45 km/h und
- **maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung** (1) ≤ 4 000 W und
- **Masse** in fahrbereitem Zustand ≤ 270 kg und
- ausgerüstet mit **höchstens zwei Sitzplätzen**, einschließlich des Fahrersitzes, und
- ist nicht anhand des Kriteriums 10 eines **L2e-U-Fahrzeugs nicht** als solches einzustufen.

90 Für **Fahrzeuge der Klasse L2e-U** bedeutet dies im Einzelnen

- **Länge** ≤ 4 000 mm,
- **Breite** ≤ 2 000 mm,
- **Höhe** ≤ 2 500 mm,
- **drei Räder** und eine der unter Artikel 4 Abs. 3 genannten Antriebsformen und
- ein **Hubvolumen** von ≤ 50 cm³, falls ein PI-Motor mit Innenverbrennung, oder ein Hubvolumen von ≤ 500 cm³, falls ein CI-Motor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist, und
- **bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit** ≤ 45 km/h und

- **maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung** (1) $\leq 4\,000\text{ W}$ und
- **Masse** in fahrbereitem Zustand $\leq 270\text{ kg}$ und
- ausgerüstet mit **höchstens zwei Sitzplätzen**, einschließlich des Fahrersitzes, und
- ausschließlich für die Beförderung von Gütern ausgelegtes Fahrzeug mit offener oder geschlossener, **nahezu ebener und horizontaler Ladefläche**, das die folgenden Kriterien erfüllt:
 - Länge (Ladefläche) x Breite (Ladefläche) $\geq 0,3 \times$ Länge (Fahrzeug) x größte Breite (Fahrzeug) oder
 - eine gleichwertige Ladefläche gemäß voranstehender Definition, die zur Montage von Maschinen und/oder Geräten bestimmt ist, und
 - ausgelegt mit einer Ladefläche, die durch eine feste Trennwand eindeutig von dem den Fahrzeuginsassen vorbehaltenen Raum abgetrennt ist, und
 - die Ladefläche ist in der Lage, ein Mindestvolumen aufzunehmen, das einem Würfel mit einer Kantenlänge von 600 mm entspricht.

91 Diese technischen Voraussetzungen werden **modifiziert** durch die (nationalrechtliche) Vorgabe, dass die Bauart Gewähr dafür bietet, dass die **Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn auf höchstens 25 km/h** beschränkt ist. Im Ergebnis handelt es sich damit um **gedrosselte Fahrzeuge der Fahrzeugklassen L1e-B, L2e-P und L2e-U**, da diese auch Fahrzeuge bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h umfassen.

92 Die Bestimmung der **bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit** erfolgt auf Grundlage von **§ 30a Abs. 3 StVZO** in Verbindung mit der Anlage zu § 30a Abs. 3 StVZO nach Maßgabe der **Richtlinie 95/1/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.02.1995 über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit sowie das maximale Drehmoment und die maximale Nutzleistung des Motors von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen.⁵⁰

93 Vgl. hierzu ergänzend die Kommentierung zu § 30a StVZO.

94 **Einsitzigkeit** ist nicht verlangt; bei den Klassen **L2e-P und L2e-U** ergibt sich aus den Verordnungsbestimmungen jedoch eine Begrenzung auf **höchstens zwei Sitzplätze**.

95 **Technische Veränderungen** führen zur Fahrerlaubnispflicht, wenn dadurch die Begriffsmerkmale der Fahrzeugart beeinträchtigt werden. Das Führen eines derart modifizierten Fahrzeugs ohne Fahrerlaubnis erfüllt den Tatbestand des **§ 21 StVG**. Das **etwaige Erlöschen der Betriebserlaubnis** durch technische Veränderungen ohne Beeinträchtigung der Begriffsmerkmale der Fahrzeugart führt demgegenüber für sich genommen (noch) nicht zur Fahrerlaubnispflicht.⁵¹

96 **Für Kleinkraftfahrzeuge, die den genannten Kriterien nicht entsprechen, gilt die Fahrerlaubnisfreiheit des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV nicht. Für das Führen dieser Fahrzeuge ist, da es sich um Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 StVG handelt, im Regelfall eine Fahrerlaubnis der Klasse B erforderlich.**

96.1 Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Fahrzeuge eine **EU-Typgenehmigung** aufweisen (vgl. BR-Drs. 600/18, S. 20).

Aktualisierung vom 24.06.2019

97 **Trotz der Fahrerlaubnisfreiheit ist** für das Führen eines Kleinkraftfahrzeugs im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV Voraussetzung, dass der Fahrer

- eine **Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 FeV** bestanden haben muss oder

⁵⁰ ABI EG L 52, 1.

⁵¹ *Dauer* in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 6.

- über eine im Inland erteilte **Fahrerlaubnis** einer beliebigen Klasse oder über eine zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigende ausländische Erlaubnis verfügt (**§ 5 Abs. 1 Satz 2 FeV**).
- 98** Die in **§ 76 Nr. 3 FeV** enthaltene Privilegierung von Personen, die **vor dem 01.04.1965 geboren** wurden, gilt im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV nicht, da diese nur zum Führen von Mofas berechtigt, ohne die Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 FeV ablegen zu müssen.⁵²
- 99** Der **Nachweis der Berechtigung** erfolgt:
- im ersten vorstehend genannten Fall durch **Vorlage der Mofa-Prüfbescheinigung** (§ 5 Abs. 4 Satz 1 FeV), die nach § 5 Abs. 4 Satz 2 FeV mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen ist,
 - im zweiten vorstehend genannten Fall durch **Vorlage des inländischen oder ausländischen Führerscheins**, der nach § 4 Abs. 2 Satz 2 FeV mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen ist **bzw. des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis**, der nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 FeV mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen ist.
- 100** Das Führen eines Kleinkraftfahrzeugs im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV **ohne Prüfbescheinigung oder sonstige Berechtigung** ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 75 Nr. 5 FeV); ebenso ein **Verstoß gegen die Pflicht zum Mitführen und der Aushändigung eines Berechtigungsnachweises** (§ 75 Nr. 4 FeV).
- 101** Das Führen eines **Kleinkraftfahrzeugs, das nicht unter § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV fällt ohne Fahrerlaubnis** der Klasse B (oder A) erfüllt den objektiven Tatbestand des **§ 21 StVG**.
- 102** Das **Mindestalter** für das Führen eines fahrerlaubnisfreien Kleinkraftfahrzeugs im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV beträgt **15 Jahre** (§ 10 Abs. 3 Satz 1 FeV); bei Mitnahme eines Kindes unter sieben Jahren **16 Jahre** (§ 10 Abs. 4 FeV).
- 103** Vgl. hierzu ergänzend die Kommentierung zu § 10 FeV.
- d. Motorisierte Krankenfahrstühle (Absatz 1 Satz 2 Nr. 2)**
- 104** § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FeV nimmt unter den in der Vorschrift genannten technischen Voraussetzungen **motorisierte Krankenfahrstühle** von der Fahrerlaubnispflicht aus.
- 105** Im Gegensatz zu den vorangegangenen Tatbestandsalternativen besteht bei motorisierten Krankenfahrstühlen **keine Pflicht zum Erwerb einer Prüfbescheinigung** im Sinne des § 5 FeV.
- 106** Die Definition des motorisierten Krankenfahrstuhls ist durch die **Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FZStVNeuOV)**⁵³ v. 25.04.2006 mit Wirkung zum 01.03.2007 an die zulassungsrechtliche Definition in § 2 Nr. 13 FZV angepasst worden, nachdem der Ausnahmetatbestand in seiner früheren Fassung vielfach **zur Umgehung einer fehlenden Fahrerlaubnis missbraucht** worden war und bis zum Bundesverwaltungsgericht⁵⁴ kontroverser Gegenstand der Rechtsprechung gewesen ist.⁵⁵ Hier hatte insbesondere die **Abgrenzung zum Klein-Pkw** für erhebliche Anwendungsprobleme gesorgt.
- 107** Zum Übergangsrecht vgl. **§ 76 Nr. 2 FeV**.

⁵² Zutreffend: *Dauer* in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 6a, mit Nachweisen zur Gegenansicht. Diese verkennt nicht nur, dass § 3 MobHV auf die *Berechtigung* zum Führen eines Mofas verweist und nicht auf das Vorliegen einer Mofa-Prüfbescheinigung, sondern auch, dass § 3 MobHV ausdrücklich die *Geltung der (gesamten) FeV* anordnet, was auch die Privilegierung in § 76 Nr. 3 FeV umfasst. Die Tatsache, dass § 76 Nr. 3 FeV in der Gesetzesbegründung keinen Niederschlag gefunden hat (vgl. BR-Drs. 532/09, S. 9), steht diesem Ergebnis nicht entgegen.

⁵³ BGBl I 2006, 988.

⁵⁴ BVerwG v. 31.01.2002 - 3 C 39/01.

⁵⁵ Vgl. die Nachweise bei *Dauer* in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 7.

108 Bei einem **motorisierten Krankenfahrstuhl im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FeV** handelt es sich demnach um ein

- **einsitziges,**
- nach der Bauart zum **Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmtes** Kraftfahrzeug
- mit **Elektroantrieb,**
- einer **Leermasse** von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien jedoch ohne Fahrer,
- einer **zulässigen Gesamtmasse** von nicht mehr als 500 kg,
- einer **bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit** von nicht mehr als 15 km/h und
- einer **Breite** über alles von maximal 110 cm.

Die genannten Kriterien müssen **kumulativ** erfüllt sein.⁵⁶

109 Von der Formulierung weiterer Kriterien hat der Ordnungsgeber abgesehen. Insbesondere ist **nicht erforderlich**, dass das Fahrzeug **von einer behinderten oder körperlich beeinträchtigten Person geführt** wird.⁵⁷ Auch die in der Literatur entwickelten **Abgrenzungsmaßstäbe zum Klein-Pkw** (etwa Erscheinungsbild oder speziell auf die Bedürfnisse von Körperbehinderten ausgerichtete Ausstattung) haben durch die Neufassung der Verordnung weitestgehend ihre Relevanz verloren; nur im Bereich der **Besitzstands- und Übergangsregelungen nach § 76 Nr. 2 FeV** kann die Streitfrage theoretisch noch virulent werden.⁵⁸

110 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – zur vorangegangenen Fassung – ist ein Fahrzeug **zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmt**, wenn es **zur Benutzung durch diesen Personenkreis geeignet** ist und durch konstruktive Maßnahmen auf Dauer die **Einhaltung der weiteren vorgeschriebenen Merkmale** des Kraftfahrzeugs (Einsitzigkeit, Höchstgewicht, Höchstgeschwindigkeit) gewährleistet.⁵⁹

111 **Für Krankenfahrstühle, die den genannten Kriterien nicht entsprechen, gilt die Fahrerlaubnisfreiheit des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FeV nicht. Für das Führen dieser Fahrzeuge ist, da es sich um Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 StVG handelt, im Regelfall eine Fahrerlaubnis der Klasse B erforderlich.**

112 Das Führen eines **Krankenfahrstuhls, der nicht unter § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FeV fällt, ohne Fahrerlaubnis** der Klasse B erfüllt den objektiven Tatbestand des **§ 21 StVG**, es sei denn es liegt eine Berechtigung nach **§ 76 Nr. 2 FeV** vor. Dies gilt auch bei technischen Modifikationen, die die Begriffsmerkmale der Fahrzeugart beeinträchtigen.

113 Das **Mindestalter** für das Führen eines fahrerlaubnisfreien Krankenfahrstuhls im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FeV beträgt **15 Jahre** (§ 10 Abs. 3 Satz 1 FeV). Dies gilt nicht für das Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls mit einer **durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h durch behinderte Menschen** (§ 10 Abs. 3 Satz 2 FeV). In diesem Fall besteht **kein Mindestalter**.⁶⁰ Soweit nach Art der Behinderung die Fähigkeit, sich sicher

⁵⁶ VG Neustadt/Weinstraße v. 23.05.2011 - 3 K 46/11.NW - juris Rn. 24.

⁵⁷ BVerwG v. 31.01.2002 - 3 C 39/01; VG Würzburg v. 03.11.1999 - W 6 K 99.673.

⁵⁸ An dieser Stelle wird daher auf eine umfassende Darstellung des Streitstands verzichtet und auf die Kommentierung bei *Dauer* in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 7, verwiesen; vgl. aus der Rechtsprechung VG Neustadt/Weinstraße v. 23.05.2011 - 3 K 46/11.NW - juris Rn. 26; VG Saarland v. 27.05.2010 - 10 K 242/09 - juris Rn. 23.

⁵⁹ BVerwG v. 31.01.2002 - 3 C 39/01; vgl. auch VG Neustadt/Weinstraße v. 23.05.2011 - 3 K 46/11.NW - juris Rn. 24.

⁶⁰ *Dauer* in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 10 FeV Rn. 19.

im Verkehr zu bewegen, beeinträchtigt ist, ist nach **§ 2 Abs. 1 FeV** Vorsorge zu treffen. Im Einzelfall kann das Führen eines Krankenfahrstuhls nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 FeV auch nur unter Auflagen gestattet oder gänzlich untersagt werden.

114 Vgl. hierzu ergänzend die Kommentierung zu § 10 FeV.

e. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge sowie holmengeführte einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen (Absatz 1 Satz 2 Nr. 3)

115 Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FeV sind auch **Zugmaschinen**, die nach ihrer Bauart für die Verwendung **land- oder forstwirtschaftlicher Zwecke** bestimmt sind, **selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge** jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von **nicht mehr als 6 km/h sowie einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen**, die von Fußgängern an Holmen geführt werden, fahrerlaubnisfrei.

116 Eine **Prüfbescheinigung** nach Maßgabe des § 5 FeV ist ebenfalls **nicht erforderlich**.

117 Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sind gemäß **§ 2 Nr. 16 FZV** Kraftfahrzeuge, deren Funktion im Wesentlichen in der Erzeugung einer Zugkraft besteht und die besonders zum **Ziehen, Schieben, Tragen und zum Antrieb von auswechselbaren Geräten für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten oder zum Ziehen von Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben** bestimmt und geeignet sind, auch wenn sie zum Transport von Lasten im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten eingerichtet oder mit Beifahrersitzen ausgestattet sind.

118 Unter **land- oder forstwirtschaftliche Zwecke** in diesem Sinne fallen gemäß § 6 Abs. 5 FeV

- Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Jagd sowie den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege,
- Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege,
- landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten,
- Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung,
- Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
- Betrieb von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen sowie Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die jeweils im Rahmen der vorangegangenen Funktionen eingesetzt werden, und
- Winterdienst.

119 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind gemäß **§ 2 Nr. 17 FZV** Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur **Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern** bestimmt und geeignet sind.

120 Stapler sind gemäß **§ 2 Nr. 18 FZV** Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das **Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten** bestimmt und geeignet sind. Diese Fahrzeugform wurde durch die Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßen-

verkehrsrechtlicher Vorschriften (**FeVÄndV**)⁶¹ v. 07.08.2002 mit Wirkung zum 01.09.2002 neu in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FeV aufgenommen, um Unklarheiten im Hinblick auf die Fahrerlaubnisfreiheit dieser Fahrzeuge zu beseitigen.⁶²

- 121 Flurförderzeuge** sind Fördermittel, die ihrer Bauart nach dadurch gekennzeichnet sind, dass sie mit Rädern auf Flur laufen und frei lenkbar, **zum Befördern, Ziehen oder Schieben von Lasten eingerichtet und zur innerbetrieblichen Verwendung** bestimmt sind.⁶³
- 122** Alle vier vorstehend genannten Fahrzeugtypen dürfen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FeV keine **bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h** aufweisen. Bei Überschreiten dieser Grenze besteht eine **Fahrerlaubnispflicht**, und zwar
- **Klasse L** bei land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bei zweckentsprechender Nutzung und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h bzw. Gespanne dieser Fahrzeuge bis zu einer (tatsächlich geführten) Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h sowie bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Flurförderfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h bzw. Gespanne dieser Fahrzeuge sowie
 - **Klasse T** bei Überschreiten der Grenzen von Fahrerlaubnisklasse L.
- 123** Für die ebenfalls in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FeV genannten **einachsigen Zug- und Arbeitsmaschinen gilt die Begrenzung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit nicht. Konstitutives Merkmal der Fahrerlaubnisfreiheit (und Zulassungsfreiheit) ist jedoch, dass das Kraftfahrzeug durch einen Fußgänger an einem Holmen geführt wird, so dass zwar keine bauartbedingte, aber eine faktische Geschwindigkeitsbeschränkung in einem vergleichbaren Geschwindigkeitsbereich erreicht wird. Das Kriterium der besonderen Führungsart schließt zugleich die Verwendung von Sitzkarren (vgl. § 2 Nr. 21 FZV) in Kombination mit der einachsigen Zug- und Arbeitsmaschine aus.**⁶⁴ **Hauptanwendungsbereich der Tatbestandsalternative sind geschobene Motormäher, Motorhacken, Häcksler, Grabenbohrer und Handpflüge mit Eigenantrieb.**
- 124 Technische Veränderungen** führen zur Fahrerlaubnispflicht, wenn dadurch die Begriffsmerkmale der Fahrzeugart beeinträchtigt werden, also beispielsweise eine höhere Geschwindigkeit als 6 km/h auf ebener Strecke erreicht wird. Das **etwaige Erlöschen der Betriebserlaubnis** durch technische Veränderungen ohne Beeinträchtigung der Begriffsmerkmale der Fahrzeugart führt demgegenüber für sich genommen (noch) nicht zur Fahrerlaubnispflicht.⁶⁵
- 125** Das Führen einer Zug- oder Arbeitsmaschine, **die nicht unter § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FeV fällt, ohne Fahrerlaubnis** der Klasse L (oder sogar T) erfüllt den objektiven Tatbestand des **§ 21 StVG**.
- 126** Das **Mindestalter** für das Führen einer fahrerlaubnisfreien Zug- oder Arbeitsmaschine im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FeV beträgt **15 Jahre** (§ 10 Abs. 3 Satz 1 FeV).
- 127** Vgl. hierzu ergänzend die Kommentierung zu § 10 FeV.

⁶¹ BGBl I 2002, 3267.

⁶² BR-Drs. 497/02, S. 60.

⁶³ Lippert, VD 2000, 102.

⁶⁴ **Einachsschlepper** unterfallen der Fahrerlaubnisfreiheit in der Regel nicht, da die erforderliche Führungsart nicht eingehalten wird. Für diese Fahrzeuge ist regelmäßig eine Fahrerlaubnis der Klasse L erforderlich.

⁶⁵ *Dauer* in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 6.

4. Exkurs: Verzicht auf die Fahrerlaubnis

- 128** Der **Verzicht auf eine Fahrerlaubnis** wird in **§ 2a Abs. 1 Satz 6 StVG** genannt und dort mit der Entziehung der Fahrerlaubnis gleichgestellt (vgl. auch §§ 29 Abs. 5 Satz 1, 28 Abs. 3 Nr. 7 StVG). Durch den Verzicht wird **das die Fahrerlaubnis einräumende Rechtsverhältnis als beendet angesehen**, wenn gegenüber der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde ein solcher erklärt wird.
- 129** Besondere **Formerfordernisse** sind beim Verzicht auf die Fahrerlaubnis **nicht zu beachten**. Die Verzichtserklärung muss insbesondere **nicht schriftlich** erfolgen; sie kann vielmehr auch durch eine entsprechende Willenserklärung in **mündlicher Form** oder aber durch ein **konkludentes Verhalten** des Fahrerlaubnisinhabers erfolgen. Der auf Verzicht gerichtete Wille muss allerdings eindeutig erkennbar sein, was nicht ausschließt, dass dieser Wille gegebenenfalls **erst durch eine Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB zu ermitteln** ist.⁶⁶
- 130** Der Verzicht auf eine Fahrerlaubnis kann insbesondere **durch die Rückgabe des Führerscheines durch den Erlaubnisinhaber** erfolgen. Mit der Rückgabe des Führerscheines geht zwangsläufig der Verzicht auf die Fahrerlaubnis einher, denn hiermit wird vom Inhaber einer Fahrerlaubnis **unmissverständlich zum Ausdruck gebracht**, dass das zugrunde liegende Rechtsverhältnis – welches durch die Erteilung der Fahrerlaubnis begründet worden ist – **erlöschen soll**.⁶⁷

II. Ausweispflicht (Absätze 2 und 3)

- 131** Zum Nachweis des Bestehens einer Fahrerlaubnis normiert **§ 4 Abs. 2 FeV** die Pflicht den Führerschein als amtliche Bestätigung über das Bestehen einer Fahrerlaubnis mitzuführen und berechtigten Kontrollpersonen bei Verlangen auszuhändigen. Der seit Oktober 2015 gültige **§ 4 Abs. 3 FeV** erstreckt diese Pflicht auf sonstige Dokumente, die zum Nachweis der Fahrerlaubnis zu dienen bestimmt sind, namentlich den vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis, der insoweit dem Führerschein gleichgestellt worden ist.

1. Führerschein (Absatz 2)

- 132** Nach **§ 4 Abs. 2 Satz 1 FeV** ist die Fahrerlaubnis durch eine gültige amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.⁶⁸ Die Vorschrift enthält damit eine **Legaldefinition** für den **Führerschein**: Dieser ist die (primäre) amtliche Bescheinigung über das Bestehen einer Fahrerlaubnis.
- 133** Er bestätigt als **öffentliche Urkunde**⁶⁹, dass der darin bezeichneten Person eine Fahrerlaubnis in dem genannten Umfang (Fahrerlaubnisklassen, Auflagen, Befristungen, Beschränkungen) erteilt worden ist.⁷⁰ **Die Beweiskraft der Urkunde** umfasst zu öffentlichem Glauben,
- dass der darin genannte **Berechtigte** mit der Person identisch ist, der die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis erteilt hat,⁷¹ und
 - dass sie **dieser Person die Erlaubnis** (im genannten Umfang) erteilt hat.⁷²

⁶⁶ OVG Sachsen-Anhalt v. 20.11.2015 - 3 L 102/15 - juris Rn. 7.

⁶⁷ OVG Sachsen-Anhalt v. 20.11.2015 - 3 L 102/15 - juris Rn. 8.

⁶⁸ OVG Sachsen-Anhalt v. 20.11.2015 - 3 L 102/15 - juris Rn. 9.

⁶⁹ BGH v. 26.02.1987 - 1 StR 698/86; BGH v. 24.10.1990 - 3 StR 196/90; OLG Hamm v. 27.04.1987 - 4 Ss 240/87; OLG Düsseldorf v. 26.05.1999 - 5 Ss 420/98 - 24/99 I; ThürOVG v. 24.02.2005 - 2 EO 1087/03.

⁷⁰ BGH v. 24.10.1990 - 3 StR 196/90; OLG Düsseldorf v. 26.05.1999 - 5 Ss 420/98 - 24/99 I.

⁷¹ Dies umfasst auch das Geburtsdatum des Fahrerlaubnisinhabers, vgl. BGH v. 26.02.1987 - 1 StR 698/86, nicht aber einen akademischen Grad, vgl. BGH v. 20.01.1955 - 3 StR 388/54.

⁷² OVG Sachsen-Anhalt v. 20.11.2015 - 3 L 102/15 - juris Rn. 9; ThürOVG v. 24.02.2005 - 2 EO 1087/03.

- 134** Darin **erschöpft sich aber die Beweiswirkung** des Führerscheins. Dieser beweist insbesondere **nicht** zu öffentlichem Glauben,
- dass sein Inhaber die **Voraussetzungen** für die Erteilung der Fahrerlaubnis **erfüllt** hat (z.B. die entsprechende Fahrerlaubnisprüfung bestanden hat) oder
 - dass der Führerschein ihm **zu Recht ausgestellt** worden ist⁷³ oder
 - dass die im Führerschein angegebenen **persönlichen Daten** (z.B. Geburtsdatum) zutreffen.⁷⁴
- 135** Aus diesem Grund ist die im privaten Rechtsverkehr verbreitete Praxis, den **Führerschein als Ersatz für ein „echtes“ Identitätsdokument** zu akzeptieren, kritisch zu sehen.⁷⁵
- 136** Behauptet ein Antragsteller gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde, ein (Ersatz-)Führerschein müsse **weitere Fahrerlaubnisklassen** ausweisen, als diejenigen, die im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeichert sind, trifft ihn hierfür die **materielle Beweislast**.⁷⁶
- 137** Soweit der **Führerschein befristet** ausgestellt worden ist, belegt dies nicht, dass die Fahrerlaubnis auch nur für diese Dauer besteht, da auch für unbefristet erteilte Fahrerlaubnisse – derzeit noch Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L und T (§ 23 Abs. 1 Satz 1 FeV) – bei Neuausstellung des Führerscheins dies ab dem 19.01.2013 nur noch auf 15 Jahre befristet erfolgt (vgl. § 24a Abs. 1 FeV).
- 138** Die Personalangaben im Führerschein müssen der Sachlage bei Fahrerlaubniserteilung entsprechen. Spätere Änderungen durch Wohnungswechsel, Namensänderung o.Ä. können durch die Behörde geändert werden; **eine Pflicht des Fahrerlaubnisinhabers, die Angaben korrigieren zu lassen, ist gesetzlich nicht vorgesehen**.⁷⁷ Eine solche kann insbesondere nicht aus § 25 Abs. 2 Satz 1 FeV hergeleitet werden, der ausschließlich dem Umstand Rechnung trägt, dass eine nachträgliche (handschriftliche) Korrektur von Angaben seit der Ausstellung der EU-Kartenführerscheine nicht mehr möglich ist.⁷⁸ Ein weitergehender Regelungszweck ist mit dieser Vorschrift nicht verbunden.⁷⁹
- 139** Der Führerschein ist ein **Ausweisdokument im Sinne des § 281 Abs. 2 StGB**, so dass sich strafbar macht, wer einen Führerschein, der für einen anderen ausgestellt ist, zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht oder wer zur Täuschung im Rechtsverkehr einem anderen einen Führerschein überlässt, der nicht für diesen ausgestellt ist.
- 140** Führerschein und Fahrerlaubnis sind **nicht akzessorisch**, d.h. der **Verlust des Führerscheins** berührt den Bestand der Fahrerlaubnis nicht.⁸⁰ Mit dem Zeitpunkt der **Aushändigung des Führerscheins** wird jedoch die **Fahrerlaubnis wirksam** (§ 22 Abs. 4 Satz 7 FeV). Der **Irrtum über den Fahrerlaubnisbeginn** kann jedoch entschuldbar sein.⁸¹
- 141** Nach der Rechtsprechung ist jedoch mit einer **Rückgabe des Führerscheins** in der Regel die konkludente **Erklärung des Verzichts auf die Fahrerlaubnis** verbunden.⁸²

⁷³ BGH v. 21.12.1972 - 4 StR 561/72; BGH v. 24.04.1985 - 3 StR 66/85; OLG Hamm v. 27.04.1987 - 4 Ss 240/87; OLG Düsseldorf v. 26.05.1999 - 5 Ss 420/98 - 24/99 I.

⁷⁴ BayVG v. 05.11.2009 - 11 C 08.3165 - juris Rn. 58 ff.

⁷⁵ BayVG v. 05.11.2009 - 11 C 08.3165 - juris Rn. 61.

⁷⁶ OVG Saarland v. 02.02.1995 - 9 W 6/95, zu § 4 Abs. 2 StVZO a.F.; VG Bremen v. 06.11.2014 - 5 K 795/13.

⁷⁷ Zutreffend: *Dauer* in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 9; vgl. auch BayVG v. 05.11.2009 - 11 C 08.3165 - juris Rn. 59.

⁷⁸ BR-Drs. 443/98, S. 277.

⁷⁹ Dennoch ist die Korrektur der Angaben – wenn auch gebührenpflichtig – selbstverständlich zu empfehlen.

⁸⁰ BGH v. 26.05.1966 - III ZR 59/64.

⁸¹ Nachweis bei: *Dauer* in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 9.

⁸² OVG Sachsen-Anhalt v. 20.11.2015 - 3 L 102/15 - juris Rn. 6.

- 142 Führerscheine nach den Mustern der ehemaligen DDR** einschließlich derjenigen der Nationalen Volksarmee (NVA) bleiben nach Anlage I Kap XI B III Nr. 12 des Einigungsvertrags uneingeschränkt gültig (vgl. auch **§ 76 Nr. 13 FeV**).⁸³
- 143 Für Führerscheine von Mitgliedern der im Bundesgebiet stationierten NATO-Truppen und ihres zivilen Gefolges** enthält Art. 9 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen v. 03.08.1959⁸⁴ konkretisierende Bestimmungen.⁸⁵ Die Begrifflichkeiten „**Mitglied der Truppe**“ und „**Mitglied eines zivilen Gefolges**“ werden durch Art. 1 Abs. 1 NATO-Truppenstatut definiert.

2. Sonstige Bescheinigung (Absatz 3)

- 144** Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV2010ÄndV 2)⁸⁶ v. 02.10.2015 wurde mit Wirkung zum 21.10.2015 § 4 Abs. 3 FeV angefügt. Hiernach kann die Fahrerlaubnis auch durch eine **andere Bescheinigung als den Führerschein** nachgewiesen werden, soweit dies ausdrücklich bestimmt oder zugelassen ist (§ 4 Abs. 3 Satz 1 FeV). In diesem Fall ist die andere Bescheinigung beim Führen von Kraftfahrzeugen **mitzuführen** und zuständigen Personen **auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen** (§ 4 Abs. 3 Satz 2 FeV i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 FeV).
- 145** Durch die Erweiterung der Nachweismöglichkeiten sollte ausweislich der Verordnungsbegründung in erster Linie eine **Gleichstellung der Prüfungsbescheinigung mit dem Führerschein** erfolgen, die nach **§ 22 Abs. 4 Satz 7 FeV** im Inland die Fahrerlaubnis nachweist, bis der Führerschein zur Aushändigung bereitsteht.⁸⁷

3. Ausweispflicht

- 146** Die **Ausweispflicht im Sinne des § 4 Abs. 2 FeV** besteht, soweit eine Fahrerlaubnispflicht nach § 4 Abs. 1 FeV besteht; **andere Ausweispflichten**, etwa nach § 5 Abs. 4 Satz 2 FeV (Mofa-Prüfbescheinigung), § 48 Abs. 3 Satz 2 FeV (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung), § 48a Abs. 3 Satz 2 FeV (Prüfungsbescheinigung im Begleiteten Fahren ab 17) oder § 74 Abs. 4 Satz 5 FeV (Ausnahmebescheinigung) **können unter den jeweiligen Voraussetzungen daneben bestehen**.⁸⁸

⁸³ Vertragstext: „(12) Führerscheine, die nach den bisherigen Mustern der Deutschen Demokratischen Republik ausgefertigt worden sind, auch solche der Nationalen Volksarmee, bleiben gültig.“

⁸⁴ BGBl II 1961, 1183.

⁸⁵ Die Bestimmung des Abkommens lautet: „(1) Führerscheine oder andere Erlaubnisscheine, die Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges von einer Behörde eines Entsendestaates zum Führen dienstlicher Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge erteilt worden sind, berechtigen zum Führen solcher Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge im Bundesgebiet. Führerscheine für dienstliche Fahrzeuge berechtigen, soweit dies nach dem Recht des Entsendestaates zulässig ist, auch zum Führen entsprechender privater Landfahrzeuge. Die Behörden des Entsendestaates oder seiner Truppe sind befugt, auf Grund solcher Führerscheine auch Führerscheine zum Führen entsprechender privater Landfahrzeuge zu erteilen. (2) In einem Entsendestaat erteilte Führerscheine, die zum Führen privater Kraftfahrzeuge in diesem Staat ermächtigen, berechtigen Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges und Angehörige zum Führen solcher Fahrzeuge im Bundesgebiet. Die deutschen Vorschriften über die Gültigkeitsdauer solcher Führerscheine im Bundesgebiet und über ihre Außerkraftsetzung durch eine deutsche Verwaltungsbehörde werden nicht angewendet, wenn der Inhaber eine Bescheinigung einer Behörde der Truppe darüber besitzt, dass er Mitglied der Truppe, des zivilen Gefolges oder dessen Angehöriger ist und über eine ausreichende Kenntnis der deutschen Verkehrsvorschriften verfügt. Eine solche Bescheinigung muss mit einer deutschen Übersetzung verbunden sein.“

⁸⁶ BGBl I 2015, 1674.

⁸⁷ BR-Drs. 338/15, S. 19.

⁸⁸ So ist der Führerschein zur Fahrgastbeförderung nach 48 Abs. 3 Satz 2 FeV nur dann verpflichtend mitzuführen, wenn auch tatsächlich eine Fahrgastbeförderung durchgeführt wird oder unmittelbar zuvor durchgeführt worden ist.

147 Die Ausweispflicht des § 4 Abs. 2 und 3 FeV wird für den Fall einer Entziehung der Fahrerlaubnis durch **§ 47 Abs. 1 FeV** flankiert, der eine **Ablieferungspflicht** des Führerscheins beinhaltet. Hierdurch soll verhindert werden, dass der Betroffene im Falle der Kontrolle durch die zuständigen Behörden das Vorliegen einer erloschenen Berechtigung vortäuschen kann.⁸⁹

a. Möglichkeiten zur Erfüllung der Ausweispflicht

148 Die Fahrerlaubnis ist durch einen **gültigen (nationalen) Führerschein** nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 FeV, vgl. auch § 2 Abs. 1 Satz 3 StVG). Die Voraussetzung der **Gültigkeit** des amtlichen Dokuments ist durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeV2010/StVRÄndV 6)⁹⁰ v. 07.01.2011 mit Wirkung zum 19.01.2013 eingefügt worden. Hierdurch wird vor dem Hintergrund der **nunmehr bestehenden Befristung der Führerscheindokumente** (§ 24a Abs. 1 Satz 1 FeV) klargestellt werden, dass jeder Fahrerlaubnisinhaber dafür verantwortlich ist, einen aktuell gültigen Nachweis der Fahrerlaubnis bei sich zu führen (vgl. auch § 25 Abs. 3a FeV).⁹¹

148.1 Durch die **FeV2010/StVRÄndV 13** v. 11.03.2019 (BGBl I 2019, 218) erfolgte eine Neufassung von **§ 4 Abs. 2 Satz 2 FeV**, durch die offenbar noch deutlicher klargestellt werden soll, dass ein **gültiger Führerschein** für die **konkrete Fahrerlaubnisklasse** zur Erfüllung der Ausweispflicht erforderlich ist (vgl. BR-Drs. 600/1/188, S. 4). Hinsichtlich der früheren Fassung der Norm bestand insoweit offensichtlich die Befürchtung, dass hiernach ein gültiger Führerschein irgendeiner Fahrerlaubnisklasse ausreichend sein könne. !

Aktualisierung vom 24.06.2019

149 Ein **deutscher Internationaler Führerschein** genügt nach der Rechtsprechung nicht, da er nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt (str.).⁹²

150 Bei **ausländischen Fahrerlaubnissen** ist diese nach **§ 29 Abs. 2 Satz 1 FeV** durch einen Internationalen Führerschein nach Art. 7 und Anlage E des **Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr** vom 24.04.1926, Art. 24 und Anlage 10 des **Übereinkommens über den Straßenverkehr** vom 19.09.1949 oder nach Art. 41 und Anhang 7 des **Übereinkommens über den Straßenverkehr** vom 08.11.1968 in Verbindung mit dem zugrunde liegenden nationalen Führerschein nachzuweisen (vgl. hierzu auch die Übergangsvorschrift in § 76 Nr. 13a FeV). **Ausländische nationale Führerscheine,**

- die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind,
- die nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt worden sind oder
- die nicht dem Anhang 6 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 08.11.1968 entsprechen,

müssen **mit einer Übersetzung verbunden** sein, es sei denn, die Bundesrepublik Deutschland hat auf das Mitführen der Übersetzung verzichtet (§ 29 Abs. 2 Satz 2 FeV). Die Übersetzung muss von einem international anerkannten Automobilklub des Ausstellungsstaates oder einer vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmten Stelle gefertigt sein (§ 29 Abs. 2 Satz 3 FeV).

⁸⁹ Vgl. VG Trier v. 08.12.2016 - 1 L 8043/16.TR - juris Rn. 37.

⁹⁰ BGBl I 2011, 3.

⁹¹ BR-Drs. 660/10, S. 49 f.

⁹² *Dauer* in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 13, m.w.N.

151 Der **Internationale Führerschein** oder der **nationale ausländische Führerschein** und die mit diesem nach § 29 Abs. 2 Satz 2 FeV **verbundene Übersetzung** ist ebenfalls gemäß **§ 4 Abs. 2 Satz 3 FeV** mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die Vorschrift ist mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeV/StVRÄndV 4)⁹³ v. 18.07.2008 mit Wirkung zum 30.10.2008 angefügt worden. Diese Änderung erfolgte im Rahmen der **Einfügung der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntKfzV) in die FeV** und wurde aus systematischen Gründen im Rahmen des § 4 Abs. 2 FeV verortet.⁹⁴

152 Das **Fehlen einer Übersetzung** nach § 29 Abs. 2 Satz 2 FeV berührt den Bestand der Fahrerlaubnis nicht, sondern **verletzt nur die Ausweispflicht**, so dass es sich um eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 75 Nr. 4 FeV, nicht aber um eine Straftat gemäß § 21 StVG handelt.⁹⁵

b. Beim Führen von Kraftfahrzeugen

153 Der Führerschein ist **beim Führen** von Kraftfahrzeugen mitzuführen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 FeV). Der Begriff entspricht dabei demjenigen des **§ 21 StVG**, so dass auf die Kommentierung zu § 21 StVG verwiesen werden kann.

154 Die Pflicht zur Aushändigung des Führerscheins an zuständige Kontrollpersonen besteht nicht nur **während der Fahrt** bzw. während einer durch die Kontrollperson angeordneten Unterbrechung derselben, sondern auch dann, wenn noch ein **unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang** zum Führen des Kraftfahrzeugs besteht.⁹⁶ Dies ist anzunehmen,

- wenn ein Fahrzeug am Straßenrand **hält oder parkt**, auch wenn sich der Fahrer kurzzeitig entfernt, bis zum **Ablauf von 10 bis 15 Minuten nach Ende der Fahrt**,
- bei **Taxifahrern an Taxiständen**, einschließlich der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über die Erlaubnis nach § 48 FeV,⁹⁷
- bei **Lastkraftwagen auch vom Beifahrer**, wenn sich aus den Aufzeichnungen, der Fahrdauer oder dem Fahrziel ergibt, dass dieser einen Teil der ohne wesentliche Unterbrechung zurückgelegten Strecke das Fahrzeug geführt haben muss.⁹⁸

155 Ein unmittelbarer zeitlicher Kontext ist jedenfalls dann **nicht mehr anzunehmen**, wenn

- zwischen dem Ende der Fahrt und der Aufforderung zu Aushändigung des Führerscheins **mehr als eine Stunde** vergangen ist⁹⁹,
- sich die Funktion des Beifahrers seit der letzten längeren Unterbrechung der Fahrt auf ein **reines Mitfahren** beschränkt.¹⁰⁰

156 Unbedeutend für das Bestehen der Pflicht zur Aushändigung des Führerscheins ist, dass der Fahrer **den öffentlichen Verkehrsraum zwischenzeitlich verlassen** hat und von dem ihm nachfahrenden Polizeibeamten **erst auf einem Privatgrundstück** zur Aushändigung des Dokuments aufgefordert wird.¹⁰¹

⁹³ BGBl I 2008, 1338.

⁹⁴ BR-Drs. 302/08, S. 60.

⁹⁵ Dauer in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 13.

⁹⁶ OLG Düsseldorf v. 29.02.1968 - (1) Ss 21/68.

⁹⁷ BayOLG v. 28.01.1994 - 3 ObOWi 4/94.

⁹⁸ Dauer in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 11.

⁹⁹ OLG Düsseldorf v. 29.02.1968 - (1) Ss 21/68.

¹⁰⁰ OLG Düsseldorf v. 20.09.1974 - 2 Ss (OWi) 896/74.

¹⁰¹ OLG Saarland v. 11.02.1981 - 1 AK 11/81; AG Homburg v. 15.07.1980 - 14-448/80.

c. Mitführen und Aushändigen

- 157** § 4 Abs. 2 Satz 2 FeV verpflichtet den Führer des Kraftfahrzeugs, den Nachweis über das Bestehen der Fahrerlaubnis **mitzuführen** und auf Verlangen **auszuhändigen**.
- 158** **Mitführen** bedeutet dabei den gegenwärtigen Besitz, der ein **unmittelbares Vorzeigen oder Aushändigen** ermöglicht.¹⁰² Hierzu genügt es, dass das Ausweisdokument im Koffer- oder Laderaum dergestalt mitgeführt wird, dass ein **direkter Zugriff möglich** ist, was beispielsweise nicht der Fall ist, wenn erst die Ladung des Fahrzeugs aufwändig entladen werden muss, um das Dokument erreichen zu können.
- 159** **Aushändigen** erfordert, dass das Ausweisdokument der Kontrollposition auf Verlangen in die Hand gegeben wird; bloßes Vorzeigen reicht nicht aus.¹⁰³ Er ist so zu übergeben, dass der Beamte ihn prüfen kann.¹⁰⁴
- 160** Die Pflicht zur Aushändigung besteht **nur gegenüber zuständigen Personen**. Die Kontrollperson hat bei der Kontrolle ihre **Funktion offenzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen**, wobei die Anforderungen hieran auch angesichts der Geringfügigkeit des hoheitlichen Eingriffs niedrig sind. Bei **uniformierten Polizeibeamten** ist die hoheitliche Funktion ebenso wie die Zuständigkeit bereits durch die äußere Erscheinung ausreichend nachgewiesen, so dass der kontrollierte Fahrer nicht beanspruchen kann, dass sich der Beamte ohne Anlass im Einzelfall ausweist.¹⁰⁵ Anderes kann bei **zivil gekleideten Polizeibeamten** gelten.
- 161** Eine Pflicht zur Aushändigung besteht **nicht zweckunabhängig**: § 4 Abs. 2 Satz 2 FeV verpflichtet nur zur Aushändigung des Führerscheins oder der sonstigen Bescheinigung nach § 4 Abs. 3 FeV, um der (zuständigen) Kontrollperson **den Bestand der Fahrerlaubnis** nachzuweisen. Eine Aufforderung zur Aushändigung aus anderen Zwecken – etwa zur Beschlagnahme des Dokuments – wird von § 4 Abs. 2 Satz 2 FeV nicht gedeckt.¹⁰⁶
- 162** Die **Pflicht zur Aushändigung** besteht, wenn die Kontrollperson nach **pflichtgemäßem Ermessen** die Kontrolle des Ausweisdokuments für erforderlich hält und den Führer des Kraftfahrzeugs zur Aushändigung auffordert.¹⁰⁷ Bei dieser Aufforderung handelt es sich um einen (mündlichen) Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG, der kraft **Gesetzes gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO** (unaufschiebbare Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten) **sofort vollziehbar** ist, so dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung entfalten.
- 163** Ob eine **vorherige Belehrung** des Fahrzeugführers erforderlich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Legt der Polizeibeamte dem Fahrzeugführer bereits eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat zur Last, ist der Fahrzeugführer gemäß § 136 Abs. 1 StPO (ggf. i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG) über die Beschuldigung zu belehren.¹⁰⁸ Bestehen Zweifel, ob eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat gegangen worden ist, oder dient die Maßnahme zur Störerfeststellung im **Rahmen der Gefahrenabwehr**, ist eine vorherige Belehrung nicht erforderlich.¹⁰⁹ Erfolgt die Aufforderung

¹⁰² KG v. 04.07.2001 - 1 Zs 605/01 - 3 Ws 245/01; *Dauer* in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 11.

¹⁰³ OLG Düsseldorf v. 21.07.1966 - (1) Ss 305/66.

¹⁰⁴ *Dauer* in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 11, m.w.N.

¹⁰⁵ OLG Saarland v. 11.04.1974 - Ss (B) 15/74.

¹⁰⁶ OLG Schleswig v. 06.09.1967 - 1 Ss 285/67, zu § 4 Abs. 2 StVZO a.F. (Beschlagnahme); VG Berlin v. 17.07.2003 - 80 A 49.01 (beamtenrechtliche Maßnahme); *Dauer* in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 13.

¹⁰⁷ KG v. 04.07.2001 - 1 Zs 605/01 - 3 Ws 245/01; *Dauer* in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 11.

¹⁰⁸ OLG Düsseldorf v. 29.08.1979 - 2 Ss OWi 455/79 - 147/79 III.

¹⁰⁹ *Dauer* in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 11.

schließlich mit dem Ziel, eine Beschlagnahme oder Sicherstellung des Führerscheins zu ermöglichen, ist § 4 Abs. 2 Satz 2 FeV nicht einschlägig. Dieser dient **nur zur Prüfung der Frage, ob der Kraftfahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist.**¹¹⁰

III. Strafvorschriften

1. § 21 StVG

164 Verstöße gegen die Fahrerlaubnispflicht des § 4 Abs. 1 FeV stellen eine **Straftat (§ 21 StVG)** dar.¹¹¹

165 Bei der Straftat nach **§ 21 StVG** handelt es sich um ein **abstraktes Gefährungsdelikt**. Von Personen, die nicht im dafür vorgesehenen, auf die Bedürfnisse der Verkehrssicherheit ausgerichteten Verfahren nachgewiesen haben, dass sie über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeuges verfügen, geht eine abstrakte Gefahr für die Rechtsgüter der anderen Verkehrsteilnehmer (Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum, Vermögen) aus.¹¹²

166 Gemäß **§ 21 Abs. 1 StVG** wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu **erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat** oder ihm das Führen des Fahrzeugs **nach § 44 StGB oder nach § 25 StVG verboten** ist (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG), oder wer als Halter eines Kraftfahrzeuges anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeugs nach § 44 StGB oder nach § 25 StVG verboten ist (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG). Die **fahrlässige Begehung** ist nach **§ 21 Abs. 2 Nr. 1 StVG** ebenfalls strafbar und wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen geahndet.

167 Im Einzelnen umfasst dies – nicht abschließend – unter anderem Konstellationen, in denen

- der Fahrer **keine Fahrerlaubnis aufweist**, unabhängig davon, ob er sie nie besessen hat, ob sie ihm entzogen wurde, ob er auf sie verzichtet hat oder ob sie widerrufen worden ist,
- der Fahrer **keine Fahrerlaubnis der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse** (§ 6 FeV) aufweist,
- der Fahrer ein **Fahrzeug führt**, das im Falle der **beschränkten Fahrerlaubnis nicht die auf ihn bezogenen „besonderen Einrichtungen“** im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 FeV aufweist,
- der Fahrer ein Fahrzeug führt, obschon ihm das Führen des Fahrzeugs **nach § 44 StGB¹¹³ oder nach § 25 StVG¹¹⁴ verboten** ist,
- der Fahrer ein Fahrzeug führt, obschon ihm die Fahrerlaubnis **vorläufig nach § 111a StPO** entzogen worden ist,

¹¹⁰ OLG Schleswig v. 06.09.1967 - 1 Ss 285/67.

¹¹¹ Demgegenüber sind Verstöße gegen die Ausweispflicht des § 4 Abs. 2 und 3 FeV im Regelfall Ordnungswidrigkeiten.

¹¹² BVerfG v. 27.03.1979 - 2 BvL 7/78.

¹¹³ Das **Fahrverbot nach § 44 StGB** wird **mit der Rechtskraft des Urteils** (des Strafbefehls) wirksam, und zwar unabhängig davon, ob der Verurteilte zunächst noch im Besitz des Führerscheins bleibt. Die sofortige Wirkung ab Rechtskraft ist etwa bei der Rücknahme eines Rechtsmittels in der Hauptverhandlung und beim Rechtsmittelverzicht zu bedenken, weil hierdurch unmittelbar die Rechtskraft herbeigeführt wird. Der Verurteilte würde sich in diesen Fällen bereits durch die Rückfahrt vom Gerichtstermin mit dem Pkw strafbar machen.

¹¹⁴ Demgegenüber wird das **Fahrverbot nach § 25 StVG** unter den Voraussetzungen des **§ 25 Abs. 2a StVG** erst dann wirksam, wenn der Führerschein nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung **in amtliche Verwahrung** gelangt. Auch hier gilt, dass der Betroffene, der den Führerschein gemäß § 25 Abs. 2a StVG in amtliche Verwahrung bringt, sich bereits auf dem Rückweg nach § 21 StVG strafbar machen kann. Bringt der Betroffene den Führerschein noch vor Rechtskraft der Bußgeldentscheidung in amtliche Verwahrung und führt in der Zeit bis zur Rechtskraft der Bußgeldentscheidung ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehr, soll nur eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 75 Nr. 4 FeV vorliegen (vgl. OLG Köln v. 19.11.1985 - Ss 606/85 - zu § 4 Abs. 2 StVZO a.F.).

- der Fahrer ein Fahrzeug führt, obwohl der vorgeschriebene **Führerschein nach § 94 StPO in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt** worden ist.¹¹⁵
- 168** Wer zwar die **Fahrerlaubnisprüfung bestanden**, aber den **Führerschein (noch) nicht erhalten hat**, fährt ohne Fahrerlaubnis, da die Fahrerlaubnis erst durch Aushändigung des Führerscheins oder der sonstigen Bescheinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 FeV wirksam wird (§ 22 Abs. 4 Satz 7 FeV).
- 169 Verstöße gegen persönliche Auflagen** (Begleitperson beim Begleiteten Fahren ab 17, Verwendung einer Sehhilfe, etc.) beeinträchtigen den Bestand der Fahrerlaubnis nicht, so dass der **objektive Tatbestand des § 21 StVG nicht erfüllt** ist.¹¹⁶ Es handelt sich jedoch jeweils um eine Ordnungswidrigkeit.
- 170** Ob der Führer eines Kraftfahrzeugs Inhaber einer wirksamen Fahrerlaubnis ist, richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts. Soweit und solange daher eine Fahrerlaubnis zwar **rechtswidrig**, aber **wirksam** erteilt ist (also eine Rücknahme nicht erfolgt ist), ist der Begünstigte Inhaber einer Fahrerlaubnis und macht sich nicht nach § 21 StVG strafbar.
- 171** Bezogen auf den **Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 Satz 2 FeV** gilt:
- Das Führen eines **Mofas, das nicht unter § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FeV fällt**, ohne Fahrerlaubnis der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse erfüllt den objektiven Tatbestand des **§ 21 StVG**.
 - Das Führen eines **Segways, das nicht unter § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FeV fällt** – also nicht den Anforderungen des § 1 Abs. 1 MobHV entspricht –, ohne Fahrerlaubnis der Klasse B erfüllt den objektiven Tatbestand des **§ 21 StVG**. Das Führen eines **Segways im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FeV ohne die Berechtigung** zum Führen eines Mofas im Sinne des § 3 MobHV ist eine **Ordnungswidrigkeit (§ 8 Nr. 2 MobHV)**.
 - Das Führen eines **Kleinkraftfahrzeugs, das nicht unter § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV fällt**, ohne Fahrerlaubnis der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse erfüllt den objektiven Tatbestand des **§ 21 StVG**. Das Führen eines Kleinkraftfahrzeugs **im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV ohne Prüfbescheinigung oder sonstige Berechtigung** ist eine Ordnungswidrigkeit (**§ 75 Nr. 5 FeV**).
 - Das Führen eines **Krankenfahrstuhls, der nicht unter § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FeV fällt**, ohne Fahrerlaubnis der Klasse B erfüllt den objektiven Tatbestand des **§ 21 StVG**, es sei denn es liegt eine Berechtigung nach **§ 76 Nr. 2 FeV** vor.
 - Das Führen einer **land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschine**, einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine, eines Staplers oder anderen Flurförderzeugs oder einer holmengeführten einachsigen Zug- und Arbeitsmaschine, **die nicht unter § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FeV fällt**, ohne Fahrerlaubnis der Klasse L (oder T) erfüllt den objektiven Tatbestand des **§ 21 StVG**.
- 171.1** Das Führen eines **Elektrokleinstfahrzeugs, das nicht unter § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FeV fällt** – also nicht den Anforderungen des § 1 Abs. 1 eKFV entspricht –, ohne Fahrerlaubnis mindestens der Klasse AM bei einspurigen und der Klasse B bei zweispurigen Fahrzeugen erfüllt den objektiven Tatbestand des **§ 21 StVG**.

Aktualisierung vom 01.07.2019

¹¹⁵ BGH v. 28.10.1981 - IVa ZR 202/80.

¹¹⁶ Dauer in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 12.

- 172** Liegt die gemessene Höchstgeschwindigkeit um **mehr als 40%** über der durch den Ausnahmetatbestand zulässigen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit, ist nach der Rechtsprechung in der Regel ohne Feststellung weiterer Umstände von einer **vorsätzlichen Begehung der Tat** auszugehen.¹¹⁷
- 173** Zum subjektiven Tatbestand im Übrigen, Irrtumsfragen und Konkurrenzen, vgl. weitergehend die Kommentierung zu § 21 StVG.

2. Sonstige Straftatbestände

- 174** Das Vorzeigen eines gefälschten oder verfälschten Führerscheins erfüllt den Tatbestand der **Urkundenfälschung** in der Tatbestandsalternative des Gebrauchmachens von einer unechten oder verfälschten Urkunde (**§ 267 Abs. 1 Alt. 3 StGB**), wenn der kontrollierende Beamte über die Gültigkeit der Urkunde getäuscht und hierdurch von einem sonst rechtlich veranlassenen Einschreiten abgehalten wird, z.B. die (weitergehende) Prüfung des Bestehens einer Fahrerlaubnis. Das **Gebrauchmachen** im Sinne des objektiven Tatbestands liegt **auch** dann vor, wenn zum Kontrollzeitpunkt ein Fahrzeug einer **Fahrerlaubnisklasse** geführt wird, **auf die sich die Verfälschung nicht bezieht** und für die tatsächlich eine Fahrerlaubnis in der Person des Betroffenen vorhanden ist (z.B. Führerschein weist aufgrund der Verfälschung zusätzlich eine nicht bestehende Fahrerlaubnis der Klasse A1 auf, der Inhaber wird aber beim Führen eines Fahrzeugs der Fahrerlaubnisklasse B kontrolliert).¹¹⁸ Das **bloße Beisichführen** eines unechten oder verfälschten Führerscheins erfüllt den Tatbestand der **versuchten Urkundenfälschung** (**§§ 267 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 2, 22, 23 StGB**) noch nicht.¹¹⁹
- 175** Wer bewirkt, dass sein Führerschein mit einem falschem Geburtsdatum ausgestellt wird, begeht eine **mittelbare Falschbeurkundung** (**§ 271 Abs. 1 StGB**).¹²⁰
- 176** Der Führerschein ist ein **Ausweisdokument im Sinne des § 281 Abs. 2 StGB**, so dass sich strafbar macht, wer einen Führerschein, der für einen anderen ausgestellt ist, zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht oder wer zur Täuschung im Rechtsverkehr einem anderen einen Führerschein überlässt, der nicht für diesen ausgestellt ist.
- 177** Wer als Amtsträger aufgrund einer Bestechung einen **ausländischen Führerschein in einen deutschen Führerschein „umschreibt“**, obwohl die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, erfüllt den **Tatbestand der Falschbeurkundung im Amt** (**§ 348 StGB**) in der Regel nicht.¹²¹
- 178** Wer als zuständiger Amtsträger dem bisherigen Inhaber einer inländischen Fahrerlaubnis anstelle des alten einen neuen Führerschein ausfertigt und hierbei vorsätzlich **weitere Fahrzeugklassen einträgt**, für die eine Fahrerlaubnis nicht besteht, erfüllt den Tatbestand der **Falschbeurkundung im Amt** (**§ 348 StGB**).¹²²

¹¹⁷ OLG Celle v. 26.01.2015 - 321 SsBs 176/14; OLG Hamm v. 08.06.2017 - III-4 RVs 64/17.

¹¹⁸ BGH v. 21.12.1984 - 3 StR 184/84.

¹¹⁹ Dauer in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 13.

¹²⁰ BGH v. 26.02.1987 - 1 StR 698/86; kritisch insoweit: BayVGH v. 05.11.2009 - 11 C 08.3165 - juris Rn. 58 ff.

¹²¹ BGH v. 24.10.1990 - 3 StR 196/90.

¹²² BGH v. 24.10.1990 - 3 StR 196/90.

179 Die **bösgläubige Ausstellung und Herausgabe von Führerscheinen** durch den verantwortlichen Leiter einer zur Erteilung von Fahrerlaubnissen zuständigen Stelle an Antragsteller, die vorgeben, im Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis zu sein, erfüllt nicht den Tatbestand des **Verwahrungsbruchs (§ 133 StGB)**.¹²³

IV. Ordnungswidrigkeiten

180 **Verstöße gegen die Ausweispflicht** des § 4 Abs. 2 und 3 FeV stellen eine **Ordnungswidrigkeit** dar.¹²⁴

181 Gemäß **§ 75 Nr. 4 FeV** handelt unter anderem ordnungswidrig, wer der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3 FeV über die Mitführung, Aushändigung von Führerscheinen oder deren Übersetzung zuwiderhandelt. Dies bedeutet, dass eine Ordnungswidrigkeit unter anderem vorliegt, wenn in der Person des Betroffenen die Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse besteht, aber

- der (nationale) Führerschein bzw. die sonstige Bescheinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 FeV **nicht mitgeführt** wird,
- der (nationale) Führerschein bzw. die sonstige Bescheinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 FeV **nicht ausgehändigt** wird,
- im Falle einer **ausländischen Fahrerlaubnis** der Internationale Führerschein, der nationale ausländische Führerschein oder – soweit nach § 29 Abs. 2 FeV erforderlich – die mit diesem verbundene Übersetzung **nicht mitgeführt** wird,
- im Falle einer **ausländischen Fahrerlaubnis** der Internationale Führerschein, der nationale ausländische Führerschein oder – soweit nach § 29 Abs. 2 FeV erforderlich – die mit diesem verbundene Übersetzung **nicht ausgehändigt** wird.

182 Das **Fehlen einer Übersetzung** nach § 29 Abs. 2 Satz 2 FeV berührt den Bestand der Fahrerlaubnis nicht, sondern **verletzt nur die Ausweispflicht**, so dass es sich um eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 75 Nr. 4 FeV, nicht aber um eine Straftat gemäß § 21 StVG handelt.¹²⁵

183 Ein **deutscher Internationaler Führerschein** genügt nach der Rechtsprechung nicht, um die Ausweispflicht des § 4 Abs. 2 und 3 FeV zu erfüllen, da er nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt (str.).¹²⁶

184 Besteht **keine Fahrerlaubnispflicht** nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FeV, scheidet eine Ordnungswidrigkeit wegen fehlenden Führerscheins nach § 75 Nr. 4 FeV aus. Bei Fahrerlaubnisfreiheit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FeV (Segways) kommt jedoch ein Verstoß gegen die Pflicht zum Mitführen und der Aushändigung eines Berechtigungsnachweises (**§ 3 MobHV i.V.m. § 75 Nr. 4 FeV**), bei Fahrerlaubnisfreiheit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV ein Verstoß gegen die Pflicht zum Mitführen und der Aushändigung eines Berechtigungsnachweises (**§ 75 Nr. 4 FeV**) in Betracht.

184.1 Seit Inkrafttreten der **eKFV zum 15.06.2019** ist die Berechtigung zum Führen eines Mofas (§ 5 Abs. 1 FeV) zum Führen des **Elektrokleinstfahrzeugs** in Abkehr von der bisherigen Rechtslage **nicht mehr nachzuweisen**. Die entsprechende Regelung in **§ 3 MobHV** ist **ersatzlos aufgehoben** worden; eine vergleichbare Vorschrift enthält die eKFV nicht mehr. Da die eKFV auch den Anwendungsbereich der früheren MobHV abdeckt, bedeutet dies zugleich, dass nunmehr auch das Führen eines **Segways ohne den Nachweis einer Berechtigung zum Führen eines Mofas**

¹²³ BGH v. 24.04.1985 - 3 StR 66/85.

¹²⁴ BGH v. 26.07.2001 - 4 StR 170/00 - juris Rn. 17.

¹²⁵ Dauer in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 13.

¹²⁶ Dauer in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 4 FeV Rn. 13, m.w.N.

zulässig geworden ist. Auch in den unter § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FeV fallenden Konstellationen scheidet eine Ordnungswidrigkeit wegen fehlenden Führerscheins nach § 75 Nr. 4 FeV nunmehr aus.

Aktualisierung vom 01.07.2019

185 Das Führen eines **Segways** im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FeV **ohne die Berechtigung** zum Führen eines Mofas im Sinne des § 3 MobHV ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß **§ 8 Nr. 2 MobHV**.

185.1 Auch dies gilt seit Inkrafttreten der **eKFV zum 15.06.2019** nicht mehr, da die entsprechende Regelung in **§ 8 Nr. 2 MobHV ersatzlos aufgehoben** worden ist und die eKFV eine vergleichbare Vorschrift nicht enthält. **!**

Aktualisierung vom 01.07.2019

186 Das Führen eines **Kleinkraftfahrzeugs** im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV **ohne Prüfscheinigung oder sonstige Berechtigung** ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß **§ 75 Nr. 5 FeV**.

187 Ein nachgemachter **Führerschein des „Deutschen Reichs“** erfüllt den Tatbestand des **§ 124 Abs. 1 OWiG** nicht.¹²⁷

V. Verfahrensfragen

188 Die Fahrerlaubnis ist ein **begünstigender Verwaltungsakt** im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG, auf dessen Erteilung bei kumulativem Vorliegen der Voraussetzungen ein **Anspruch** besteht, der im Wege des (Verpflichtungs-)Widerspruchs und der **Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO)** geltend gemacht werden kann.

189 Begehrt ein Betroffener die Feststellung, dass ein **bestimmtes Fahrzeug** von der Fahrerlaubnispflicht – etwa nach § 4 Abs. 1 Satz 2 FeV – **ausgenommen** ist, kann dies im Wege der **Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 VwGO)** erfolgen.¹²⁸

190 Der Streitwert wird in diesen Verfahren regelmäßig mit dem **Auffangstreitwert des § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 €** festgesetzt.¹²⁹ Dies erscheint jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn bei Bestehen der Fahrerlaubnispflicht eine Fahrerlaubnis der Klasse B erforderlich wäre.¹³⁰ Genügt bei fehlender Fahrerlaubnisfreiheit eine „**niedrigere**“ **Fahrerlaubnisklasse** (z.B. T oder L), erscheint der **häufige Auffangstreitwert** angemessener.¹³¹

191 Im Rahmen der Entscheidung über die **Rücknahme eines Verwaltungsaktes** hat grundsätzlich die Behörde den Nachweis der **Voraussetzungen der Eingriffsnorm** zu erbringen. Nicht der Inhaber der Fahrerlaubnis hat nachzuweisen, dass er diese nicht rechtswidrig erworben hat, sondern es gilt im Falle der Anfechtung der Rücknahmeentscheidung, dass die Behörde etwaige **Rücknahmegründe** auf der Grundlage eines möglicherweise rechtswidrigen Ausgangsbescheides nachzuweisen hat.¹³²

¹²⁷ ThürOLG v. 27.11.2008 - 1 Ss 137/08.

¹²⁸ VG Neustadt/Weinstraße v. 23.05.2011 - 3 K 46/11.NW - juris Rn. 20 ff.; VG Saarland v. 27.05.2010 - 10 K 242/09 - juris Rn. 17 f.

¹²⁹ VG Hannover v. 31.05.2011 - 9 A 4200/10.

¹³⁰ Vgl. hierzu Ziffer 46.3. des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

¹³¹ Vgl. hierzu Ziffer 46.8. und 46.9. des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

¹³² ThürOVG v. 24.02.2005 - 2 EO 1087/03.

D. Praxishinweise

- 192** Bei der Verwendung der Begriffe „**Fahrerlaubnis**“ und „**Führerschein**“ ist eine hohe Präzision gefragt, da beide keinesfalls identisch sind, **in der Alltagssprache jedoch vielfach synonym verwendet werden**. Dies wird gerade durch § 4 FeV besonders deutlich. Während die Fahrerlaubnis die materielle **Berechtigung** zum Führen fahrerlaubnispflichtiger Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr darstellt, dient der Führerschein als **amtliches Dokument zum Nachweis** der bestehenden Fahrerlaubnis.¹³³
- 193** Alltägliche Redewendungen („den Führerschein machen“, „den Führerschein entzogen bekommen“ etc.) sind daher rechtlich fehlerhaft und sollten in Schriftsätzen an Behörden und Gerichte keine Verwendung finden. Zwar **gehen Erwerb (§ 2 Abs. 2 StVG) oder Verlust (§ 3 StVG, § 46 FeV) der Fahrerlaubnis** in der Regel mit der **Ausstellung/Aushändigung (§ 22 Abs. 4 Satz 7 FeV) oder Einziehung des Führerscheins (§ 47 FeV)** einher. Bei rechtlicher Betrachtung sind beide Akte jedoch **streng voneinander zu trennen**. Dies wird angesichts der Rechtsfolgen besonders deutlich: Das **Fahren ohne Fahrerlaubnis** ist eine Straftat (§ 21 StVG), das **Fahren ohne Führerschein** lediglich eine Ordnungswidrigkeit (§ 75 Nr. 4 FeV).¹³⁴

E. Reformbestrebungen

- 194** Die Vorschrift ist zuletzt durch die die **Elfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeV2010/StVRÄndV 11)**¹³⁵ v. 21.12.2016 mit Wirkung zum 28.12.2016 geändert worden. Weitere Reformen sind jedoch zu erwarten.
- 194.1** Eine Änderung der Vorschrift ist im **Entwurf** der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeV2010/StVRÄndV 13) vorgesehen, indem **§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV** auch auf nicht EU-typgenehmigte Fahrzeuge mit den jeweils gleichen technischen Eigenschaften erstreckt werden soll (vgl. BR-Drs. 600/18, S. 2).
Aktualisierung vom 10.01.2019
- 194.2** Diese Änderung ist zwischenzeitlich **mit Wirkung zum 19.03.2019** in Kraft getreten (BGBl I 2019, 218).
Aktualisierung vom 24.06.2019
- 194.3** Durch die Verordnung über die Teilnahme von **Elektrokleinstfahrzeugen** am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften v. 06.06.2019 (BGBl I 2019, 756) wurde die Norm mit Wirkung zum 15.06.2019 öffentlichkeitswirksam (**Stichwort: E-Scooter**) reformiert, um die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr zu erleichtern.
Aktualisierung vom 01.07.2019

¹³³ BVerwG v. 27.09.2012 - 3 C 34/11 - juris Rn. 15; siehe auch ThürOVG v. 24.02.2005 - 2 EO 1087/03 - juris Rn. 31.

¹³⁴ BGH v. 26.07.2001 - 4 StR 170/00 - juris Rn. 17.

¹³⁵ BGBl I 2016, 3083.